

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1983

MONTAG, 17. OKTOBER 1983

Nr. 42

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 9. 1983 bis zum 28. 9. 1983 ..	2002	
Der Hessische Minister des Innern		
Verleihung eines Wappens und einer Flagge; Bezeichnung Marktflecken; hier: Gemeinde Weilmünster, Landkreis Limburg-Weilburg	2002	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne des Kap. 05 04 (Landesgerichtsbezirk Kassel, Marburg und Limburg a. d. Lahn) 2003		
Der Hessische Kultusminister		
Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden	2003	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Anwendung des Kostenrechts	2004	
Der Hessische Sozialminister		
Hilfe für Obdachlose; Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen	2005	
Staatliche Anerkennung von Heilquellen; hier: Stadt Leun	2008	
Staatliche Anerkennung von Heilquellen/Widerruf der Staatlichen Anerkennung von Heilquellen; hier: Bad Salzschlirf	2008	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft	2009	
Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien)	2017	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Nachfolge für den gewählten Bewerber des Elften Hessischen Landtags, Dr. Walter Wallmann (CDU)	2018	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2018	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	2018	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	2018	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Oestrich-Winkel, Rheingau-Taunuskreis	2018	
hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Hesseneck, Odenwaldkreis	2019	
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Waldems-Steinfischbach	2019	
Genehmigung der „Stiftung zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Beziehungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main“, Sitz Frankfurt am Main	2019	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	2019	
GIESSEN		
Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde		
Schwalbach, Landkreis Wetzlar“, vom 14. 5. 1971 vom 27. 9. 1983	2019	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 9. 1983	2019	
Vorhaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Psychiatrischen Krankenhaus Hadamar	2019	
KASSEL		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Eiterfeld im Ortsteil Reckrod, Landkreis Fulda, vom 19. 9. 1983 2020		
Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes „Obere Eitra“ in Eiterfeld, Landkreis Fulda, vom 27. 10. 1969 für den Tiefbrunnen I in der Gemarkung Buchenau vom 19. 9. 1983	2022	
Vorhaben der Firma B. Braun Melsungen AG, 3508 Melsungen	2022	
Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz		
DARMSTADT		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube bei Mainflingen“ vom 29. 9. 1983	2022	
Buchbesprechungen	2025	
Öffentlicher Anzeiger	2026	
Andere Behörden und Körperschaften 2036		
Öffentliche Ausschreibungen	2040	
Stellenausschreibungen	2040	

1198

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. September 1983 bis zum 28. September 1983

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 9 — September 1983 — 38. Jahrgang

Inhalt:

Tendenzen in der Familienbildung seit 1960

Die Kommunal финанzen in Hessen 1982 (Ergebnisse der vierteljährlichen Gemeindefinanzstatistik)

Entwicklung des hessischen Maschinenbaus 1970 bis 1982

Flächenbedarf und Bebauungsdichte der genehmigten Bauvorhaben 1979 bis 1982

Urlaubs- und Erholungsreisen seit 1962 mit Vergleichszahlen für die anderen Bundesländer

Struktur des Gartenbaus in Hessen 1981

Daten zur Wirtschaftslage

17% der Bevölkerung lebten 1982 überwiegend von Rente und Pension

Über zwei Drittel aller Lebendgeborenen wiegen zwischen drei und vier Kilogramm

Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Volkszählungsgesetzes steht bevor

Hessischer Zahlenspiegel

Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Statistische Berichte:

B VII 2 — 83/2

Vergleichszahlen zur Landtagswahl in Hessen am 25. September 1983

B VII 2 — 83/4

Wahlbezirke und Wahlberechtigte bei der Landtagswahl in Hessen am 25. September 1983 — nach Wahlkreisen —

B VII 2 — 83/5

Die Landtagswahl in Hessen am 25. September 1983 Vorläufige Ergebnisse

E I 1 — m 7/83

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1983

E I 2/3 — m 7/83

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Juli 1983 (Vorl. Ergebnisse)

Preis
DM

2,50

4,00

3,00

2,50

1,00

E I 2 — hj 1/83

E I 3 — hj 1/83

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen 1980 bis erstes Halbjahr 1983

E II 1 — m 7/83

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1983

E III 1 — m 7/83

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juli 1983

E IV 2 — m 7/83

E IV 3 — m 7/83

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juli 1983

F II 1 — m 7/83

Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1983

G I 2 — vj 2/83

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Juni und im 1. Halbjahr 1983

G III 1 — m 7/83

Die Ausfuhr Hessens im Juli 1983 (Vorläufige Zahlen)

G III 3 — m 7/83

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juli 1983 (Vorl. Zahlen)

H I 2 — hj 2/83

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichen Kennzeichen in Hessen am 1. Juli 1983

H II 1 — 7/83

Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1983

K III 3 — j/82

Die Kriegsopterfürsorge in Hessen im Jahre 1982

L I 1 — m 8/83

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im August 1983

M I 1 — m 5/83

Erzeugerpreise in Hessen im Mai 1983

Wiesbaden, 28. September 1983

Preis
DM

3,00

1,50

1,50

1,00

1,00

1,50

1,50

1,50

1,50

1,50

1,50

1,00

2,00

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/83

St.Anz. 42/1983 S. 2002

1199

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Verleihung eines Wappens und einer Flagge; Bezeichnung Markt flecken;

hier: Gemeinde Weilmünster, Landkreis Limburg-Weilburg

Die Gemeinde Weilmünster im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge zu führen, die bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Aulenhäuser, Dietenhäuser, Ernsthäuser, Laimbach, Langenbach, Laubeschbach, Lützendorf, Möttau, Rohnstadt, Weilmünster und Wolfenhausen am 31. Dezember 1970 von der früheren Gemeinde Weilmünster geführt wurden:

Wappenbeschreibung:



„In Silber eine zweitürmige, blau-bedachte rote Kirche in Seitenansicht, in einem linken blauen, mit goldenen Schindeln bestreuten Obereck ein rotbewehrter goldener Löwe.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt die beiden Farbbahnen Orange und Blau, die im oberen Drittel verwechselt sind, belegt mit dem Gemeindevappen.“

Außerdem gestatte ich, daß die Gemeinde Weilmünster gemäß § 13 Abs. 2 HGO die Bezeichnung „Marktflecken“ der früheren Gemeinde Weilmünster weiterführt.

Wiesbaden, 30. September 1983

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 51/83

StAnz. 42/1983 S. 2002

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

1200

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personal-ausgaben;

hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne des Kap. 05 04 (Landesgerichtsbezirk Kassel, Marburg und Limburg a. d. Lahn)

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne des Kap. 05 04 (Landesgerichtsbezirk Kassel, Marburg und Limburg a. d. Lahn) auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) übertragen.

2. Die Rechnungslegung obliegt der ZVL und der Staatskasse Kassel.

3. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
4. Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die ZVL die erstmalige Auszahlung der Bezüge pünktlich veranlassen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß sind die zuständigen Personalvertretungen beteiligt worden.

Wiesbaden, 28. September 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
0 1589 A — 2 — I A 23
0 1590 A — 1 — I A 23

StAnz. 42/1983 S. 2003

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

1201

Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW)

Auf Grund von Art. 14 der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) i. d. F. vom 17. Dezember 1973 (StAnz. S. 2353) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Beirat der FBW die folgende Gebührenordnung:

§ 1

Verfahren vor dem Bewertungs- und dem Hauptausschuß

- (1) Für die Begutachtung von Filmen durch einen Ausschuß der FBW wird eine Gebühr in Höhe von 1,40 DM je Filmmeter erhoben.
- (2) Wird die Entscheidung des Bewertungsausschusses im Widerspruchsverfahren zugunsten des Antragstellers revidiert, werden die Hauptausschußgebühren dem Antragsteller erstattet. Ein Ersatz etwaiger Auslagen des Antragstellers findet nicht statt.
- (3) Wird der Antrag auf Begutachtung eines Films oder der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Bewertungsausschusses zurückgenommen, wird eine Gebührenhöhe von 10 v. H. der Gebühr nach Abs. 1 erhoben, sofern mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Begutachtung aber noch nicht durchgeführt war.

§ 2

Ermäßigte Gebührensätze

- (1) Für die Begutachtung von Hochschul- und Kuratoriumsfilmen wird eine Gebühr in Höhe von 1,— DM je Filmmeter erhoben.
- (2) Als Hochschulfilme gelten Filme, deren Regisseur Studierender oder Absolvent der Deutschen Film- und Fernsehakademie Berlin, der Hochschule für Film und Fernsehen in München oder der Filmklasse einer anderen deutschen Hochschule ist, sofern der Film von der Hochschule produziert wurde und die Verwertungsrechte bei der Hochschule liegen.
- (3) Als Kuratoriumsfilme gelten Filme deutscher Regisseure, die von der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film durch Produktionsförderungsdarlehen mitfinanziert wurden, oder für die die Stiftung für den Fall der Erteilung eines Prädikats der FBW ein Vertriebsförderungsdarlehen zugesagt hat.
- (4) Voraussetzung für die Gebührenermäßigung ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Hochschule oder der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film.
- (5) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 3

Begutachtung von geänderten Fassungen

- (1) Für das Verfahren der Nachprüfung unwesentlich geänderter Fassungen (§ 15 VA-FBW) wird eine Gebühr in Höhe von 25 v. H. erhoben.
- (2) Für das Verfahren der Begutachtung von geänderten Fassungen gemäß § 14 VA-FBW wird die volle Gebühr erhoben. Etwa entrichtete Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden angerechnet.

§ 4

Berechnung der Filmlänge

- (1) Die Berechnung der Filmlänge erfolgt auf der Basis des 35-mm-Standardformats. Für die nachstehend genannten Formate gilt folgender Umrechnungsfaktor:
1 m im 70-mm-Format = 0,8 m im 35-mm-Format
1 m im 16-mm-Format = 2,5 m im 35-mm-Format
1 m im 8-mm-Format = 4,5 m im 35-mm-Format.
Für weitere Formate gilt der Umrechnungsfaktor sinngemäß entsprechend der Länge des vorgelegten Films.
- (2) Werden verschiedene Formate eines Films (z. B. 70-mm- und 35-mm-Fassung) gleichzeitig zur Begutachtung vorgelegt, wird für die kleinere Fassung 50 v. H. der Gebühr erhoben.

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Abgabe von Prädikatskarten wird ein Betrag in Höhe von 2,— DM je Ausfertigung berechnet. Prädikatskarten werden nur in vollen Hundertsätzen abgegeben (§ 7 Abs. 2 GO-FBW). Die Kosten werden durch Nachnahme erhoben, sofern nicht Vorauszahlung geleistet ist.
- (2) Für die Ausstellung einer Bescheinigung, wonach das bei einem 16-mm-Format bewerteten Film erteilte Prädikat auf die 35-mm-Fassung des in Bild und Ton gleichen Films erstreckt wird, ist eine Gebühr in Höhe von 150,— DM bei Langfilmen, 50,— DM bei Kurzfilmen zu erheben. Entsprechendes gilt für Änderungen des Filmtitels.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung der FBW (StAnz. S. 452) vom 19. Februar 1980 i. d. F. vom 17. Februar 1981 (StAnz. S. 566) außer Kraft.

(2) Alle nach dem Stichtag (1. Januar 1984) beantragten Be-
gutachtungen sind nach der neuen Gebührenordnung zu be-
rechnen.

Wiesbaden, 22. September 1983

Der Hessische Kultusminister

VI C — 773/33

gez. Krollmann

— Gült.-Verz. 742 —

St.Anz. 42/1983 S. 2003

1202

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Anwendung des Kostenrechts — KostO-AnwErl —

Bezug: Verordnung zur Änderung von Kostenvorschriften
im Bereich des öffentlichen Vermessungswesens
vom 9. September 1982 (GVBl. I S. 224) und Rund-
erlaß vom 7. Oktober 1981 (StAnz. S. 2111)

Die Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden
(KostO-Kat) vom 16. Juli 1981 (GVBl. I S. 257) und die
Kostenordnung für Leistungen der Öffentlich bestellten Ver-
messungsingenieure (KostO-ÖbVI) vom 16. Juli 1981 (GVBl. I
S. 278) sind durch die im Bezug genannte Verordnung geän-
dert worden. Diese Änderungen und die bei der praktischen
Anwendung des Kostenrechts gesammelten Erfahrungen der
Katasterämter und der Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure (ÖbVI) erfordern eine Anpassung des zur Anwen-
dung des Kostenrechts ergangenen Erlasses.

1. Der KostO-AnwErl wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Als Nr. 4a wird eingefügt:
„4a. zu § 2 Abs. 3 und 4 KostO-Kat
Im Falle der Gebührenermäßigung erstreckt sich
die Ermäßigung nicht auf die Auslagen (Nr. 42
KostVerz-Kat) und die Gebühren für die Meß-
gehilfen (Nr. 41 Buchst. c KostVerz-Kat).“
- c) In Nr. 12 wird folgender Satz angefügt:
„Lediglich die Auslagen nach Nr. 42 Buchst. e
KostVerz-Kat bzw. Nr. 26 Buchst. e KostVerz-
ÖbVI für den Meßtruppführer und den Kraft-
fahrer sind zu erheben.“
- d) Als Nr. 13a wird eingefügt:
„13a. zu Nr. 3 Buchst. a KostVerz-Kat
Ziff. 2 gilt auch für Notare.“
- e) Anstelle der bisherigen Nr. 15 wird eingefügt:
„15a. zu Nr. 5 Anmerkung 1 KostVerz-Kat
Besteht ein Auszug aus mehreren Seiten, so sind
nur so viele Seiten der Kostenberechnung zu-
grunde zu legen, wie unter voller Ausnutzung des
Formats bei Verwendung einer Schreibmaschine
bzw. Anwendung der automatischen Datenver-
arbeitung entstehen würde.
15b. zu Nr. 7 KostVerz-Kat
Buchst. a gilt auch für Notare.“
- f) In Nr. 18 Buchst. b werden in der ersten Zeile die Worte
„a bis d“ durch die Worte „a bis e“ ersetzt.
- g) Als Nr. 20a wird eingefügt:
„20a. zu Nr. 14 Anm. 1 KostVerz-Kat
Nr. 12 dieses Erlasses gilt entsprechend.“
- h) Nr. 21 wird gestrichen.
- i) Als Nr. 22a wird eingefügt:
„22a. zu Nr. 18 Buchst. a KostVerz-Kat
In den Fällen der Anmerkung 5 zu Nr. 19 Kost-
Verz-Kat ist jeweils von der nicht ermäßigten
Gebühr auszugehen.“
- j) Der bisherige Text der Nr. 27 wird gestrichen. Als
neuer Text wird eingefügt:
„27. zu Nr. 24 KostVerz-Kat, Nr. 6 KostVerz-ÖbVI
Hierzu zählen auch Arbeiten, die der Vorbereitung
solcher Verfahren dienen.“
- k) Als Nr. 28 a wird eingefügt:
„28a. zu Nr. 27 Anm. 4 KostVerz-Kat
Die Gebühr tritt an die Stelle der Gebühren nach
Nr. 27a bis 27c.“

l) Nr. 30 wird wie folgt geändert:

- aa) Der erläuternde Text zu Beispiel 1 und 2 erhält
folgende Fassung:
„Die Lage der vorhandenen Trennwände wurde in
Beispiel 1 und 2 vermessungstechnisch ermittelt.
Jedes mit einer Hausnummer versehene Gebäude
ist besonders abzurechnen. Gebühren nach Nr. 12
und Nr. 18 KostVerz-Kat können nur einfach,
unter Zugrundelegung des gesamten Wertes der
baulichen Anlage erhoben werden.“
- bb) Der erläuternde Text zu Beispiel 4 erhält folgende
Fassung:
„Liegen die zu einer Hausnummer gehörenden
Gebäude getrennt, so ist für die Ermittlung der
Gebühr nach Staffel C die Summe der Werte —
hier: gesamter Wert von Wohnhausanbau und
Garage — maßgebend.“
- cc) Der letzte Satz des erläuternden Textes zu Bei-
spiel 5 erhält folgende Fassung:
„Somit ist das Wohnhaus 5a und der Anbau des
Wohnhauses 5 unter Zugrundelegung des jeweili-
gen Wertes der baulichen Anlage besonders abzu-
rechnen.“
- m) Der bisherige Text der Nr. 31 wird gestrichen. Als
neuer Text wird eingefügt:
„31. zu Nr. 29 Buchst. c KostVerz-Kat, Nr. 10 Buchst. b
KostVerz-ÖbVI
In den Fällen, in denen eine gebührenpflichtige
Handlung die Inanspruchnahme von Hilfskräften
nicht erforderlich macht, z. B. Ortsvergleich ohne
vermessungstechnische Ermittlungen, sind für die
Hilfskräfte keine Zeitgebühren, sondern lediglich
die Auslagen nach Nr. 42 Buchst. e KostVerz-Kat
bzw. Nr. 26 Buchst. e KostVerz-ÖbVI für den Meß-
truppführer und den Kraftfahrer zu erheben.“
- n) In Nr. 32 wird in der ersten Zeile der Überschrift je-
weils „Buchst. c“ durch „Buchst. d“ ersetzt.
- o) In Nr. 33 wird Buchst. b gestrichen.
- p) Der bisherige Text der Nr. 36 wird gestrichen.
Als neuer Text wird eingesetzt:
„36. zu Nr. 33 Buchst. d KostVerz-Kat
In den Vergleich mit der Höchstgebühr werden
lediglich die Gebühren nach Nr. 41 Buchst. a Kost-
Verz-Kat mit einbezogen.“
- q) In Nr. 37 Buchst. a erhält der letzte Satz folgende Fas-
sung:
„Sie ist beispielsweise nicht anzuwenden bei nor-
malen Vorwegberechnungen oder wenn eine Teil-
ungsgrenze parallel oder rechtwinklig zu einer
gegebenen Richtung abzustecken ist oder wenn
sich eine Grundstücksbreite durch Division der
Fläche durch eine Länge ergibt, ohne daß dabei
eine strenge Sollfläche angehalten werden soll.“
- r) In Nr. 38 Buchst. b wird in der Gebührenberechnung
zu Beispiel aa) in der Spalte „Staffelgebühr“ der DM-
Betrag „290“ gestrichen und durch „330“ ersetzt. Ent-
sprechend ist in der Spalte „ermäßigter Betrag“ der
DM-Betrag „87“ durch „99“ und in der Spalte „anzu-
setzender Gebührenbetrag“ „60,90“ durch „69,30“ zu
ersetzen. Als Summe der anzusetzenden Gebührenbe-
träge ist „427,80“ einzutragen.
- s) Als Nr. 39a wird eingefügt:
„39a. Zu Nr. 40 KostVerz-Kat
Die Aufzählung der unter den Buchst. a bis f er-
wähnten Arbeiten ist nicht erschöpfend. Es sind

noch weitere Arbeiten denkbar, wie beispielsweise die Einholung einer Teilungsgenehmigung.“

t) Als Fußnote¹⁾ zu dem Text der Nr. 40 wird eingefügt:
„1) ggf. des KostVerz-LVKO“

u) Nr. 41 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Halbsatz angefügt:

„auch wenn sie gleichzeitig Grenzpunkte sind.“

bb) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Wiederherstellung von Grenzpunkten ist auch dann kostenpflichtig, wenn sie gleichzeitig als Vermessungsmarken dienen.“

v) In Nr. 42 Buchst. b wird nach dem ersten Satz folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, es wird vom Auftraggeber aus terminlichen Gründen ausdrücklich gewünscht.“

w) In Nr. 44 wird der letzte Satz gestrichen und statt dessen folgender Satz angefügt:

„Die Stundenbeträge werden je Verwaltungsangehörigen innerhalb eines Auftrags addiert und aufgerundet.“

x) In der Überschrift zu Nr. 46 werden die Worte „Staffel I“ durch die Worte „Staffel A“ ersetzt.

y) Als Nr. 46a wird eingefügt:

„46a. Zu Staffel B KostVerz-Kat und Staffel B KostVerz-ÖbVI

Gebäude- und Mauerecken, die Grenzpunkte markieren, zählen bei Anwendung der Staffel B gemäß Nrn. 19, 20, 23 und 27 KostVerz-Kat bzw. Nrn. 1, 2, 5 und 8 KostVerz-ÖbVI als Grenzmarken.“

2. Die Anlage II zum Anwendungserlaß wird wie folgt ergänzt:

a) Nach Nr. 11 wird die folgende Nr. 12 angefügt:

„12. Wasserverbände nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit

Gemäß Nr. 10 dieser Anlage ist § 39 der Ersten Wasserverbandsverordnung (WVVO) sinngemäß auch auf Abwasserverbände anzuwenden, die nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gebildet sind.

Im Interesse einer Gleichbehandlung beziehe ich auch die Wasserverbände, die nach dem KGG gebildet sind, in diese Regelung mit ein, da sie die gleichen Aufgaben erfüllen, wie ein Wasserverband, der nach der Ersten Wasserverbandsverordnung gebildet ist. Dies gilt auch für Gemeinden, die die entsprechenden Aufgaben nach § 39 WVVO erfüllen.

Die Befreiung ist in den vorgenannten Fällen von der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen.“

3. Aufhebung von Vorschriften

Die Runderlasse vom 15. Januar 1976 — IV c 1 — K 3300 B — 480 — (n. v.) und vom 15. März 1983 — III d 1 — K 3300 A — 472 — (n. v.) werden aufgehoben.

Das Hessische Landesvermessungsamt wird für die Berichtigung der vorliegenden Handausgaben Austauschblätter oder — falls zweckmäßig — eine Neufassung erstellen.

Wiesbaden, 22. September 1983

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III d 1 — K 3300 A — 472
III d 1 — K 2700 A — 172
— Gült.-Verz. 3635 —

StAnz. 42/1983 S. 2004

1203

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Hilfe für Obdachlose; Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen

Bezug: Mein Erlaß vom 9. Januar 1973 (StAnz. S. 294)

Der o. a. Erlaß wird hiermit erneut veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt.

Mit den nachstehenden Grundsätzen wird angestrebt, die soziale Lage der Obdachlosen in Obdachlosenunterkünften (Soziale Brennpunkte) zu verbessern.

Die für die Betreuung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen in Betracht kommenden öffentlichen Träger von sozialen Aufgaben werden gebeten, nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

1. Ausgangspunkt und Zielsetzung

1.1 Allgemeines

Das Land Hessen wird mit Hilfe der nachfolgenden Grundsätze ein weiteres Stück auf dem Weg zurücklegen, den Obdachlosen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, wie Art. 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Art. 3 und 4 der Verfassung des Landes Hessen es vorsehen. Die bisherigen Anstrengungen haben nicht ausgereicht, den in einer Obdachlosensiedlung (Sozialer Brennpunkt) wohnenden Menschen zu einem menschenwürdigen Leben zu verhelfen. Die öffentliche Verwaltung muß daher bemüht sein, durch vorbeugende Maßnahmen Obdachlosigkeit zu verhindern und sich das Ziel setzen, die bestehenden Obdachlosensiedlungen aufzulösen oder zu einem normalen Wohngebiet auszubauen. Die Ausgestaltung unseres Gemeinwesens als Sozialstaat in den Art. 20 und 28 des Grundgesetzes muß insbesondere für die Sozialverwaltungen als Aufforderung zum Handeln verstanden werden. Die Sozialverwaltung kann sich erst dann zufrieden geben, wenn es keine sozialen Randgruppen aus materieller Not mehr gibt.

1.2 Ziel

Ziel dieser Empfehlungen ist es, der hessischen Sozialverwaltung Grundsätze an die Hand zu geben, nach

denen sie bei der Bekämpfung von Obdachlosigkeit und der Auflösung Sozialer Brennpunkte vorgehen kann. Die nachfolgenden Grundsätze stützen sich auf die Erfahrungen und Untersuchungen, die in letzter Zeit im Rahmen der sozialpolitischen Anstrengungen und konkreten Hilfen durch Organisationen und Gruppen in den Obdachlosensiedlungen gemacht worden sind. Die „Hinweise zur Obdachlosenhilfe“ des Deutschen Städtetages sind berücksichtigt worden. Diese Grundsätze dienen dem Zweck, die praktischen Maßnahmen der öffentlichen Träger von sozialen Aufgaben zu unterstützen und Hinweise zur Bewältigung der anstehenden Probleme zu geben. Ferner sollen diese Grundsätze der Anfang einer Koordinierung der verschiedenen Bemühungen um die Lösung der Obdachlosenfrage sein.

1.2.1 Behördliche Aufgaben

Diese Grundsätze fordern in erster Linie die Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter auf, sich der Obdachlosenfrage anzunehmen. Unbeschadet der rechtlichen Verpflichtung der Obdachlosen, sich um eine Unterkunft selbst zu bemühen, sollten die öffentlichen Träger davon ausgehen, daß jeder obdachlos Gewordene sich nach seinen Kräften angestrengt hat, um sein Obdachlosenschicksal abzuwenden. Die Behörden sollen berücksichtigen, daß kaum eine Familie oder ein einzelner freiwillig den Weg in ein Obdachlosensiedlung antritt. Die schlechte soziale Ausgangslage der Obdachlosen oder der von Obdachlosigkeit Bedrohten verpflichtet die öffentliche Verwaltung, die soziale Schwäche einzelner Bürger aufzufangen und sie solange zu betreuen, bis sie wieder aus eigener Kraft ihr Leben meistern können.

Die Anwendung des Verschuldensbegriffes auf Obdachlose oder auf Personen, die von der Obdachlosigkeit bedroht sind, entspricht nicht modernen sozialpolitischen Maßstäben. Die Behandlung nach Verschuldensgrundsätzen muß verständlicherweise scheitern, weil Verschulden und soziale Schwäche in der Regel in keinem sichtbaren sozialen Zusammenhang stehen. Dort, wo der Verschuldensbegriff seinen rechtspolitischen

Standort wie im Straf- und Zivilrecht hat, besitzt er eine belastungshindernde Funktion. Alle Maßnahmen sollen auf die Eingliederung der Familien in die übrige Bevölkerung ausgerichtet sein. Den Eltern, die die anstehenden Probleme teilweise oder vorübergehend nicht bewältigen können, muß Hilfe und Unterstützung zur Lösung ihrer Erziehungsprobleme und zur Beseitigung ihrer eigenen Schwäche gegeben werden.

1.2.2 Rechtslage und Auftrag

Die bestehende Rechtslage, insbesondere auf dem Gebiet des Polizei- und Wohnungsrechts, bleibt unberührt. Diese Rechtslage darf die Verwaltungen jedoch nicht daran hindern, Maßnahmen zu treffen, die ein Eingreifen des Polizeirechts im Einweisungsverfahren überflüssig machen. Die öffentliche Sozialverwaltung ist aufgefordert mit allen mit Obdachlosigkeit befaßten Behörden die Probleme aus sozialpolitischer Sicht zu erläutern, um zu verhindern, daß wertvolle Erkenntnisse aus dem Sozialbereich bei der Bekämpfung der Obdachlosigkeit nicht zum Zuge kommen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen der Sozialarbeit für Obdachlose sind das Bundessozialhilfegesetz und das Jugendwohlfahrtsgesetz. Beide Gesetze sind voll auszuschöpfen, um eine Einweisung in ein Obdachlosengeitto zu vermeiden.

1.4 Folgekosten

Erfolgversprechende Maßnahmen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, sind unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß eine rechtzeitige Hilfe erhebliche Folgekosten für die gesamte Bevölkerung verhindert. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Kosten für den Heimaufenthalt eines Kindes, der durch den Familienzerfall in einem Obdachlosengeitto ausgelöst wird, die jährlichen Kosten einer rechtzeitigen Betreuung weit übertreffen. Hinzu kommt, daß im Gefolge des sozialen Abstiegs, der mit einem Aufenthalt in einem Obdachlosengeitto verbunden ist, öfter als in der Gesamtbevölkerung Arbeitslosigkeit eintritt. Die damit verbundenen Kosten fallen der Gesellschaft zur Last. Gesehen werden sollte auch, daß die schlechten sanitären und hygienischen Verhältnisse, die sich in einem Obdachlosengeitto bilden, körperliche und seelische Gesundheitsschäden entstehen lassen, die der gesamten Bevölkerung der betreffenden Gemeinde schaden können.

1.5 Koordination durch die Sozialämter

Die Sozialämter sollten bemüht sein, alle mit einem Obdachlosenfall befaßten Dienststellen zu unterrichten und bei Neueinweisungen deren Stellungnahme einzuholen.

Die Sozialämter sollten anstreben, daß auf kommunaler Ebene Arbeitskreise entstehen, die entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Obdachlosigkeit einleiten können.

Für die Zusammenarbeit soll eine gemeinsame Regelung erarbeitet werden. Es empfiehlt sich im allgemeinen, die Federführung der mit der Sozialhilfe befaßten Dienststelle zu belassen.

In Anlehnung an § 95 BSHG sollte eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden, an der die örtlichen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die kirchlichen Vereinigungen beteiligt werden.

2. Begriff der Obdachlosigkeit

2.1 Obdachlos im Sinne dieser Empfehlungen ist

- a) jeder Seßhafte, der ohne Unterkunft ist,
- b) jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
- c) jeder, dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, und der dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

2.1.1 Obdachlos ist auch, wer, ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorüber-

gehenden Unterbringung dienenden Unterkünften untergebracht oder auf Grund des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine Normalwohnung eingewiesen worden ist.

2.1.2 Obdachlos im Sinne dieser Empfehlungen ist nicht,

- a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u. a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer);
- b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er auf Grund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.

3. Verhinderung der Obdachlosigkeit mit Hilfe der Sozialarbeit

Die bestehende Situation in den Sozialen Brennpunkten läßt sich nur verbessern, wenn die Zahl der Obdachlosen insgesamt rückläufig wird.

3.1 Vorbeugende Maßnahmen

Die Sozialdienste der Landkreise und Gemeinden sollen frühzeitig in Erfahrung bringen, welche Familien oder Personen ihres Betreuungsbezirktes Gefahr laufen, obdachlos zu werden. Durch rechtzeitige Vorplanung und Betreuungsmaßnahmen soll verhindert werden, daß Wohnungsverluste oder sozial auffälliges Verhalten Ausgangspunkt eines Einweisungsverfahrens werden. Die betroffenen Bürger werden regelmäßig auf Beratungsstellen aufmerksam gemacht werden müssen. Bei drohender Kündigung, letztlich wegen sozialer Unangepaßtheit, muß den Ursachen dieser Unangepaßtheit nachgegangen werden. Sachgemäße therapeutische Maßnahmen sind vorzuschlagen.

3.2 Mietkostenübernahme, Familienanalyse

Bei Nichtzahlung der Miete haben die Sozialämter in jedem Falle zu prüfen, bis zu welchem Grad Hilfe nach § 15 a BSHG gewährt werden kann. Bei der Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Hilfe in Betracht kommt, ist zu berücksichtigen, welche Gesamtkosten durch die Einweisung in ein Obdachlosengeitto für die gesamte Staatsgemeinschaft entstehen. Insbesondere ist zu überlegen, daß der Bau von entsprechenden Auffangwohnungen erheblich mehr kosten würde als eine kurzfristige Mietkostenübernahme. Daneben ist den subjektiven Ursachen nachzugehen, die die Zahlungsunfähigkeit ausgelöst haben.

Für jede Familie, die Gefahr läuft, in ein Obdachlosengeitto eingewiesen zu werden, sollte eine Analyse, verbunden mit einem Therapieversuch, erstellt werden mit dem Ziel, eine Einweisung zu verhindern und langfristig die Ursachen der Gefährdung zu beseitigen.

3.3 Verhinderung der Einweisung durch Ausschöpfen anderer Hilfsmaßnahmen

Für jeden neuen Fall von Obdachlosigkeit wird durch die Sozialämter ein Katalog von Hilfsmaßnahmen erstellt, der von vornherein sichert, daß alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, um eine Einweisung in ein Obdachlosengeitto zu verhindern. Solange nicht alle Möglichkeiten für eine anderweitige Unterbringung faktisch überprüft worden sind, darf einer Einweisung weder zugestimmt noch sie vorgenommen werden. Der Leiter des Sozialamtes bildet einen Stab, der längerfristige Methoden zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit entwickelt. Das letztere gilt jedoch nur dann, wenn eine ins Gewicht fallende Zahl von Obdachlosen in dem betroffenen Geschäftsbereich vorhanden ist.

3.4 Keine Einweisung für Familien mit Kindern oder Kranken

Familien mit Kindern oder Familien, bei denen Kinder erwartet werden oder bei denen ein Familienmitglied nicht nur für kurze Zeit erkrankt ist, sollen nicht in Obdachlosensiedlungen eingewiesen werden. Den Einweisungsbehörden muß bei jedem Fall vor Augen gehalten werden, daß die Schäden, die Kinder und Erwachsene durch die Einweisung erleiden, so nachhaltig sind, daß sie später nicht mehr behoben werden können. In die Überlegungen mit einzubeziehen ist, daß Familien häufig dann erst ihre Kinderzahl erheblich vergrößern, wenn sie in einem Sozialen Brennpunkt wohnen. Die mit der Wiedereingliederung verbundenen

- Folgekosten sind sehr viel größer als die, die mit der Nichteinweisung verbunden sind.
- 3.5 Keine Einweisung für Bürger in höherem Lebensalter Bürger in höherem Lebensalter sollen im Bedarfsfall in ein Alten- oder Altenpflegeheim vermittelt werden (§ 75 BSHG). Ältere Bürger, die wegen Mittellosigkeit oder Erkrankung nicht mehr in der Lage sind, den Anforderungen eines Mietverhältnisses zu genügen, sollten auch nicht im Notfalle in eine Obdachlosensiedlung eingewiesen werden. Sollte sich nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine andere Lösung finden, ist die vorgesetzte Behörde einzuschalten.
4. **Betreuung von Obdachlosensiedlungen (Soziale Brennpunkte)**
Die Betreuung Sozialer Brennpunkte soll mit Unterstützung des Landes verstärkt in Angriff genommen werden mit dem Ziel, in absehbarer Zeit Verhältnisse zu schaffen, die keine Benachteiligungen der Bewohner von Obdachlosensiedlungen nach sich ziehen.
- 4.1 **Zusammenarbeit mit nichtbehördlichen Gruppen**
Unbeschadet der Tatsache, daß Hilfe für Obdachlose eine Aufgabe kommunaler Stellen ist, sollen Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter mit den in den Sozialen Brennpunkten tätigen Gruppen möglichst zusammenarbeiten. Unterstützt werden sollen insbesondere diejenigen Gruppen, die mit ständigen Mitarbeitern über längere Zeit fachkundige Sozialarbeit in den Sozialen Brennpunkten leisten. Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter sollten ihre Betreuungsarbeit mit der der Kirchen und freien Gruppen abstimmen.
- 4.2 **Hilfs- und Beratungsdienste**
Die öffentlichen Dienststellen sollen insbesondere darauf hinwirken, daß die vorhandenen Hilfs- und Beratungsdienste in den Sozialen Brennpunkten tätig werden. Das Sozialamt soll, in Zusammenarbeit mit den freien Verbänden, Kirchen und dem Wohnerrat, ein Jahresprogramm für Hilfs- und Beratungsdienste aufstellen. Das Programm soll auf die Wiedereingliederung der Obdachlosen in die Gemeinschaft ausgerichtet sein.
- 4.3 **Beauftragte für Obdachlosenfragen**
Die Sozialämter beauftragen, sofern in ihrem Geschäftsbereich Soziale Brennpunkte vorhanden sind, einen ihrer Mitarbeiter mit der Organisation der Betreuungsarbeit. Der Beauftragte soll sich eingehende Kenntnisse über die Obdachlosenfragen in seinem Geschäftsbereich verschaffen.
5. **Selbstverwaltung in Sozialen Brennpunkten**
Bei allen Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Bewohnern Sozialer Brennpunkte in die Gesellschaft ist davon auszugehen, daß ohne Mithilfe der Bewohner die gesteckten Ziele nicht erreicht werden können. Deshalb ist bei allen Maßnahmen der Sozialverwaltung der Grundsatz der eigenverantwortlichen Beteiligung der Bewohner oder Bewohnervertreter weitgehend zu berücksichtigen.
- 5.1 **Wahl eines Wohnerrates**
Der Beauftragte für Soziale Brennpunkte des zuständigen Sozialamtes regt die Bewohner des Sozialen Brennpunktes an, in einer Wohnerversammlung aus ihren Reihen Vertreter zu wählen, die ihre Interessen wahrnehmen können (Wohnerrat).
- 5.2 **Aufgaben des Wohnerrates**
Der Wohnerrat soll als Sprecher der Bewohner Sozialer Brennpunkte auftreten und die Behörden bei Maßnahmen beraten. Der Wohnerrat kann sachkundige Personen zur Unterstützung heranziehen. Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter sollen die Vertreter der Bewohner in allen Angelegenheiten, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, heranziehen und mit ihnen die anstehenden Fragen beraten. Bei der Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten sollen die Bewohner in Eigenverantwortung beteiligt werden.
- 5.3 **Anhörungsverpflichtung und Mitwirkungsrechte**
Der Wohnerrat wird bei Einweisungen und Ausgliederungen gehört.
Bei dem Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen in Sozialen Brennpunkten sollen ihm Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.
6. **Wiedereingliederung der Obdachlosen**
Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter konzentrieren ihre Bemühungen weiter auf das Ziel, die Eingliederung der in Sozialen Brennpunkten lebenden Familien in die Gesellschaft in einem überschaubaren Zeitraum zu erreichen. Die bisherigen Einzelbemühungen müssen deshalb organisiert werden, damit durch wirkungsvolle Zusammenarbeit die bestehenden Zustände verändert werden.
- 6.1 **Bereitstellung von Sozialwohnungen für Bewohner von Sozialen Brennpunkten**
Die Sozialämter sollen darauf hinwirken, daß ein angemessener Teil der neu erstellten Sozialwohnungen bevorzugt dem Kreis der Bewohner Sozialer Brennpunkte zur Verfügung gestellt wird. Dabei muß denjenigen Personen und Familien, die von einer Obdachlosensiedlung in eine Normalwohnung umgezogen sind, solange personelle und sächliche Unterstützung gewährt werden, bis sie als wieder eingegliedert betrachtet werden können. Bei der Vermittlung von Wohnungen soll diejenige Familie oder Person vordringlich berücksichtigt werden, bei der die Gefahr sozialer Dauerschäden am größten ist. Die Gefährdung der Kinder ist besonders zu beachten. Der Wohnerrat ist bei der Auswahl zu hören. Mitglieder des Wohnerrates können in eigener Sache nicht mitbeschließen.
- 6.2 **Nachgehende Betreuung**
Die nachgehende Betreuung durch die Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter, jeder für seinen Kompetenzbereich, ist bei einer Ausgliederung aus einem Sozialen Brennpunkt sicherzustellen. Nach Aufhebung des Betreuungsverhältnisses soll ein kurzer Bericht darüber gefertigt werden, warum die weitergehende Betreuung nunmehr überflüssig ist.
- 6.3 **Nachbarschaftsfragen**
Die nachgehende Betreuung der Sozial- und Jugendämter soll insbesondere das Verhältnis zur Nachbarschaft mit einbeziehen. Bei der Auswahl der Bewerber sind bestehende Bindungen nachbarschaftlicher Art inner- und außerhalb Sozialer Brennpunkte zu berücksichtigen. Örtlich zuständige Organe von Kirchen und sozialen Vereinigungen sollen in geeigneter Weise eingeschaltet werden, insbesondere wenn dies dem Eingliederungsprozeß dienlich ist.
- 6.4 **Dreistufensystem**
Die Wiedereingliederung auf dem Wege des Dreistufensystems, das von Bewohnern Sozialer Brennpunkte als diskriminierend empfunden wird, wird künftig nicht mehr praktiziert.
7. **Gesundheitshilfe**
Eine der wesentlichen Maßnahmen bei der Sanierung Sozialer Brennpunkte wird es sein, die Gesundheit der Bewohner Sozialer Brennpunkte zu überwachen und gegebenenfalls zu bessern. Dazu wird notwendig sein, verfügbare Daten über deren Gesundheitszustand zu sammeln, gegebenenfalls zu ergänzen und auszuwerten.
- 7.1 **Betreuungsangebot in den Sozialen Brennpunkten**
Die physische und psychische Gesundung der Bewohner Sozialer Brennpunkte ist eine unabdingbare Voraussetzung, sie in die Gesellschaft einzugliedern. Der mangelhafte Gesundheitszustand der Gettobewohner überträgt sich auch auf deren Kinder. Damit schließt sich der Kreis der sozialen Instabilität.
Eine wirkungsvolle gesundheitliche Betreuung ist nur möglich, wenn die Gesundheitsämter ihr Angebot auf Untersuchung und Überwachung den Verhaltensweisen der Gettobewohner anpassen.
Bei allen Vorhaben ist zu berücksichtigen, daß ein längerer Aufenthalt in Sozialen Brennpunkten bis heute meist physische und psychische Schäden hervorruft, die sich vor allem auch in Passivität und apathischer Verhaltensweise äußern. Ein regelmäßiger Arztbesuch der Eltern oder Kinder kann nicht vorausgesetzt werden. Die Betreuung muß deshalb in den Sozialen Brennpunkten angeboten werden.
- 7.2 **Beratungsplan für Gesundheitsfragen**
Gesundheitliche Beratungsdienste in den Sozialen Brennpunkten sollen die gesundheitlichen Defizite der Bewohner beseitigen helfen. Die Gesundheitsämter setzen sich deshalb mit dem Beauftragten für Obdachloseneswesen in Verbindung und arbeiten mit ihm ein Be-

ratungsprogramm für die Sozialen Brennpunkte ihres Zuständigkeitsbereiches aus.

7.3 Seuchenhygienische Betreuung

Seuchenhygienische Gefahren nehmen überdurchschnittlich ihren Ursprung in den Wohnungen Sozialer Brennpunkte. Die Überwachung dieser Wohnungen nach allgemeinen hygienischen Gesichtspunkten im Sinne des Abschn. VI des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 sowie die Kontrolle solcher Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie Krankheitserreger aufgenommen haben oder diese ausscheiden, stellen in diesem Zusammenhang Schwerpunkte der Aufgaben des Gesundheitsamtes dar.

7.4 Gesundheitliche Betreuung der von Obdachlosigkeit bedrohten Personen

Die Gesundheitsämter beraten die Sozialdienste bei der Betreuung von Bürgern, die von Obdachlosigkeit bedroht sind. Der Beauftragte für Obdachlose stellt hierzu die entsprechenden Kontakte her.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter informieren unter Federführung des Beauftragten für Soziale Brennpunkte in regelmäßigen Abständen die Öffentlichkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Probleme der Obdachlosigkeit. Nach den Erfahrungen der Landesregierung kann mit einer aufgeschlossenen Haltung der Presse gegenüber den Problemen der Obdachlosigkeit gerechnet werden. Der Öffentlichkeit soll deutlich gemacht werden, daß Notstände wie Obdachlosigkeit weder der Würde des einzelnen Menschen noch der Würde der gesamten Gesellschaft entsprechen.

9. Hinweise auf Förderungsrichtlinien

Auf die Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) und die Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in den jeweils geltenden Fassungen weise ich hin.

Wiesbaden, 23. September 1983

Der Hessische Sozialminister
M — II A 1 a — 50 m 04
— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 42/1983 S. 2005

1204

Staatliche Anerkennung von Heilquellen;

hier: Stadt Leun

Gemäß § 40 Abs. 2 und 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird der Gertrudisbrunnen der Stadt Leun (gelegen in der Gemarkung Biskirchen, Flur 2, Flurstück 262) als Heilquelle staatlich anerkannt.

Die Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberster Wasserbehörde. Auf die nachstehenden Besonderen Bedingungen und Auflagen, die Bestandteile dieser Anerkennung sind, wird besonders verwiesen.

Wiesbaden, 28. September 1983

Der Hessische Sozialminister
III A 4 b — 18 c 16.09.03

StAnz. 42/1983 S. 2008

Besondere Bedingungen und Auflagen für die staatliche Anerkennung des Gertrudisbrunnens in Leun-Biskirchen als Heilquelle

1. Gemäß § 42 HWG ist dem Regierungspräsidenten vorzulegen:

- alle zwei Jahre das Ergebnis einer Kontrollanalyse im Sinne der Kennziffer 301 der Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (herausgegeben vom Deutschen Bäderverband e. V. und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband e. V., Ausgabe vom 30. Juni 1979);
- jährlich die Ergebnisse einer hygienischen Kontrollanalyse und einer hygienischen Untersuchung im Sinne der Kennziffern 301 und 4 der Begriffsbestimmungen;

- jährlich die Bestätigung des Gesundheitsamtes über den hygienisch einwandfreien Betrieb der Heilquellen;
- jährlich eine Aufstellung der zutage geförderten und abgeleiteten sowie für die verschiedenen Zwecke verwendeten Wassermengen;
- alle 10 Jahre eine neue Heilwasseranalyse im Sinne der Kennziffer 300 der Begriffsbestimmungen.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag Ausnahmen bezüglich des Untersuchungsumfanges und der zeitlichen Abstände der Untersuchungen zulassen.

2. Unberührt bleiben die Vorschriften des Arzneimittelrechts (insbesondere hinsichtlich der Überwachung, der Herstellungserlaubnis und der Zulassungspflicht für Heilwasser als Fertigarzneimittel) und der Trinkwasserverordnung.
3. Die Antragstellerin hat bis zum 30. April 1984 bei der oberen Wasserbehörde die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes zu beantragen. Dem Antrag sind die in den Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1212), erneut in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 18. Juli 1977 (StAnz. S. 1588), genannten Unterlagen beizufügen.

1205

Staatliche Anerkennung von Heilquellen/Widerruf der Staatlichen Anerkennung von Heilquellen;

hier: Bad Salzschlirf

Gemäß § 40 Abs. 2 und 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) werden

- der Sturmius-Brunnen (gelegen auf Flurstück 3/5, Flur 6 der Gemarkung Bad Salzschlirf) und
- der Hermann-Vollrath-Brunnen (gelegen auf Flurstück 3/6, Flur 6 der Gemarkung Bad Salzschlirf)

der Aktiengesellschaft Bad Salzschlirf als Heilquellen staatlich anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberster Wasserbehörde. Auf die nachstehenden Besonderen Bedingungen und Auflagen, die Bestandteile dieser Anerkennung sind, wird besonders verwiesen.

Gemäß § 40 Abs. 3 HWG wird die staatliche Anerkennung der Tempel-Quelle, des Schwefel-Brunnens und des alten Kurhaus-Brunnens widerrufen.

Wiesbaden, 29. September 1983

Der Hessische Sozialminister
III A 4 b — 18 c 16.09.03

StAnz. 42/1983 S. 2008

Besondere Bedingungen und Auflagen für die staatliche Anerkennung des Sturmius-Brunnens und des Hermann-Vollrath-Brunnens der Aktiengesellschaft Bad Salzschlirf als Heilquellen

1. Die Antragstellerin hat bis zum 29. Februar 1984 bei der oberen Wasserbehörde die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes zu beantragen. Dem Antrag sind die in den Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1212, 1331), erneut in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 18. Juli 1977 (StAnz. S. 1588), genannten Unterlagen beizufügen.

2. Gemäß § 42 HWG ist dem Regierungspräsidenten vorzulegen:

- alle zwei Jahre das Ergebnis einer Kontrollanalyse im Sinne der Kennziffer 301 der Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (herausgegeben vom Deutschen Bäderverband e. V. und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband e. V., Ausgabe vom 30. Juni 1979);
- jährlich die Ergebnisse einer hygienischen Kontrollanalyse und einer hygienischen Untersuchung im Sinne der Kennziffern 301 und 4 der Begriffsbestimmungen;
- jährlich die Bestätigung des Gesundheitsamtes über den hygienisch einwandfreien Betrieb der Heilquellen;
- jährlich eine Aufstellung der zutage geförderten und abgeleiteten sowie für die verschiedenen Zwecke verwendeten Wassermengen;
- alle 10 Jahre eine neue Heilwasseranalyse im Sinne der Kennziffer 300 der Begriffsbestimmungen.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag Ausnahmen bezüglich des Untersuchungsumfanges und der zeitlichen Abstände der Untersuchungen zulassen.

3. Unberührt bleiben die Vorschriften des Arzneimittelrechts (insbesondere hinsichtlich der Überwachung, der Herstellungserlaubnis und der Zulassungspflicht für Heilwässer als Fertigarzneimittel) und der Trinkwasserverordnung.
4. Unberührt bleiben ferner die Bedingungen und Auflagen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden des Regierungspräsidenten in Kassel vom 21. Januar 1970 — III/5 — B 534 — und vom 21. 2. 1979 — III/5 — B — 1439 —.
5. Soweit noch nicht geschehen, sind Heizölbehälter und andere Verunreinigungsquellen unverzüglich aus dem Kurpark zu entfernen.
6. Soweit noch nicht geschehen, ist der Hermann-Vollrath-Brunnen unverzüglich korrosionsbeständig auszubauen.
7. Die Brunnen sind mit geeigneten Meßvorrichtungen auszustatten, die eine ständige Kontrolle der Entnahmemengen, der Entnahmezeiten, der Konzentrationen und der hydraulischen Kennwerte erlauben. Die Meßwerte sind den Aufsichtsbehörden jährlich vorzulegen.
8. Die Entnahme aus den Brunnen ist so zu regulieren, daß die Mineralisation in ihrer Konzentration und Zusammensetzung weitgehendst gleichbleibt.

1206

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft

Bezug: Erlasse vom 1. Juli 1978 (StAnz. S. 1664), 15. Januar 1979 (StAnz. S. 280), 10. Februar 1979 (StAnz. S. 613) und 10. Juli 1980 (StAnz. S. 1750)

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

- | | |
|--|----------------------|
| A. Investitionen in entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben | Nrn. 1 bis 8.9 |
| B. Investitionen zur Energieeinsparung | Nrn. 9.1 bis 9.5.3 |
| C. Kooperationen | Nrn. 10 bis 15.6 |
| D. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils | Nrn. 16 bis 25.4.2 |
| E. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen in nichtentwicklungsfähigen Betrieben | Nrn. 26.1 bis 29.5 |
| F. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte | Nrn. 30.1 bis 32.4.2 |
| G. Gemeinsame Vorschriften | Nrn. 37 bis 53 |

Die Förderung der Aussiedlung, Althofsanierung und Anliegersiedlung erfolgt nach besonderen Richtlinien.

A. Investitionen in entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben

I. Verwendungszweck

1. Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden.

Bauliche Maßnahmen im Wirtschaftsteil sind nur förderungsfähig, wenn die Hofstelle nach Lage und Größe geeignet ist, für die Dauer als Betriebszentrum zu dienen und das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung dies in seiner Stellungnahme bestätigt.

Das auf dem Betriebsentwicklungsplan aufbauende Raum- und Funktionsprogramm muß bei Baumaßnahmen für jeden Veredlungszweig, für den der Bau von Wirtschaftsgebäuden, insbesondere Stallräume, einer Neuerrichtung gleichkommt, eine Mindestbestandsgröße (technisierungswürdige Einheit) in der Viehhaltung umfassen.

Für Wirtschaftsgebäude gelten zusätzlich die für verbindlich erklärte AVA-Arbeitsmappe „Landwirtschaftliche Bauplanung“ sowie der Systemplan 1976 des Arbeitskreises zur Landentwicklung in Hessen „Stallbau und Technik“. Darüber hinaus sind die besonders bekanntgegebenen Baukostenrichtwerte zu beachten.

- 1.1. Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

- 1.1.1. die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,
- 1.1.2. die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.
- 1.1.3. Die Kosten für betriebsnotwendige Werkwohnungen.
- 1.2. Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - 1.2.1. Betriebe und Betriebsteile, die nach § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.
 - 1.2.2. Tierbestände, die die in § 51 des Bewertungsgesetzes genannten Grenzen überschreiten und somit steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft werden.
 - 1.2.3. Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten.
 - 1.2.4. der Ankauf und die Aufstockung von lebendem Inventar (auch aus eigener Nachzucht), mit Ausnahme des Ersterwerbs von Rindvieh und Schafen in Grünland- und Futterbaubetrieben, wenn
 - das Rindvieh nicht zur Milch- oder Kalbfleischerzeugung verwendet wird und
 - der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60% der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.
 Unter Grünlandbetrieben sind Betriebe mit mehr als 50% tatsächlich genutztem Dauergrünland zu verstehen. Bei Futterbaubetrieben muß der Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80% betragen;
 - 1.2.5. Investitionen im Bereich der Schweinehaltung, die den Umfang überschreiten, der zur Erreichung von 400 Mastplätzen pro Betrieb erforderlich ist. Hat der Betrieb im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes bereits mehr als 700 Schweineplätze, ist eine Förderung insgesamt unzulässig. Das Verhältnis von Mast- zu Sauenplätzen beträgt 6,5 : 1.
Eine Förderung ist davon abhängig, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35% der bei der Schweinehaltung benötigten Futtermittel vom Betrieb selbst (bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe) erzeugt werden können;
 - 1.2.6. Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung
 - die den Umfang überschreiten, der zur Erreichung des vergleichbaren Arbeitseinkommens (vgl. Nr. 5) für höchstens 1,5 AK pro Betrieb erforderlich ist, wobei die hiernach zulässigen Investitionen bei Abschluß des Betriebsentwicklungsplanes die Zahl der Kühe nicht über 40 je AK ansteigen lassen dürfen. Bei einer Bestandsgröße von mehr als 80 Milchkühen im Zieljahr sind die gesamten Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung von der Förderung ausgeschlossen;
 - in Betrieben mit weniger als 30% genutztem Dauergrünland oder weniger als 50% Futterbauanteil;
 - 1.2.7. Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung;
 - 1.2.8. die Anschaffung von Maschinen (totes Inventar), es sei denn, das Hessische Landesamt für Ernährung,

- Landwirtschaft und Landentwicklung läßt eine Ausnahme im Einzelfall zu, wenn sie
- mit einer Baumaßnahme mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von mehr als 80 000,— DM (bei Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten oder bei Grünlandbetrieben von mehr als 60 000,— DM) verbunden ist oder
 - durch eine wesentliche flächenmäßige Vergrößerung des Betriebes bedingt ist oder es sich
 - um die Weiterentwicklung eines bereits im Rahmen einer Aussiedlung, Althofsanierung, der ländlichen Siedlung oder sonst umfassend geförderten Betriebes in Verbindung mit einer wesentlichen flächenmäßigen Vergrößerung handelt.
- Eine hiernach förderungsfähige Maschineninvestition ist von der Förderung ausgeschlossen, wenn ihr Einsatz in dem jeweiligen Betrieb oder im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwertung wegen zu geringer Auslastung nicht gerechtfertigt ist. Die Anhaltswerte der Landesrichtlinien zur Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben sind so weit wie möglich zu berücksichtigen;
- 1.2.9. Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;
- 1.2.10. der Ankauf von Grundstücken;
- 1.2.11. laufende Betriebsausgaben, die Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen und Kreditbeschaffungskosten;
- 1.2.12. Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit diese von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden. Förderungsfähige Wegebaumaßnahmen sind mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde abzustimmen;
- 1.2.13. die mit den Investitionen verbundene Mehrwertsteuer;
- 1.2.14. Betriebsinhaber, die der mit einer früheren Förderung übernommenen Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflicht nicht nachkommen.
- 1.2.15. Aufforstungen;
- 1.2.16. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz und von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und EG-Verordnungen;
- 1.2.17. der Neubau und die Neuanlage von beheizbaren Gewächshäusern es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur besseren Energieausnutzung gefördert. Der Betrieb darf dadurch seine Kapazitäten in beheizten Gewächshäusern grundsätzlich nicht ausweiten. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung kann ausnahmsweise eine Kapazitätsausweitung zulassen, wenn diese zur sinnvollen betriebswirtschaftlichen Abrundung notwendig ist. Kapazitätsausweitungen sind im übrigen nur bei Vorhaben zulässig, bei denen der Energiebedarf durch Abwärme gedeckt wird;
- 1.2.18. Investitionen, mit denen vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden ist.
2. Begünstigte können sein:
- a) Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaues sowie der Fischwirtschaft) und
 - b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Die Begriffe bestimmen sich dabei nach der Abgabenordnung.
- 2.1. Im Zeitpunkt der Antragstellung muß der Anteil des Einkommens aus der Landwirtschaft am Gesamteinkommen mindestens 50% betragen und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit unter der Hälfte der Gesamtarbeitszeit liegen (Haupterwerbslandwirtschaft).
- 2.2. Begünstigte, deren Betrieb nach der Rechtsform ein Gewerbebetrieb ist, können gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes aufweist; Nr. 2.1 gilt entsprechend.
- 2.3. Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen, können insoweit gefördert werden; der Pächter muß hierzu gehört werden und die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.
- 2.4. Begünstigte, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf nicht im Eigentum stehenden Flächen wirtschaften oder bei denen die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes weitgehend von der Bewirtschaftung solcher Flächen abhängt, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel auf 12 Jahre — nachweisen. Der Nachweis kann durch entsprechende Verträge oder durch eine Bescheinigung der Gemeinde erbracht werden, daß ausreichende Nutzflächen auch dann noch zur Verfügung stehen werden, wenn die bisherigen Nutzungsverhältnisse auslaufen.
3. Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:
- 3.1. Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.
- Zur Frage der beruflichen Eignung hat sich das zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, erforderlichenfalls nach Einschaltung des Gebietsagrarausschusses, zu äußern.
- 3.2. Ist der Begünstigte nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die landwirtschaftliche Berufs-Abschlußprüfung bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.
- 3.2.1. Zu den Füllen einer gleichwertigen Berufsausbildung hat das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, erforderlichenfalls nach Einschaltung des Gebietsagrarausschusses Stellung zu nehmen. Die Entscheidung wird von der Bewilligungsbehörde getroffen.
- Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- 3.2.2. Nrn. 3.1 und 3.2 gelten auch für Pächter und bei juristischen Personen für den Betriebsleiter.
- 3.3. Bei Forstbetrieben ist die Gewähr der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gegeben, wenn gemäß § 20 des Hessischen Forstgesetzes eigenes Forstpersonal angestellt oder ein Vertrag über die besondere Förderung nach § 48 des Hessischen Forstgesetzes abgeschlossen ist.
4. Die Förderung setzt die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus. Bei Investitionen unter 50 000,— DM besteht die Buchführungspflicht mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, bei den Fällen, in denen gleichzeitig eine Buchführungshilfe gewährt wird, jedoch so lange, wie die Zahlung gewährt wird, also mindestens 6 Jahre. Die Erfüllung der Buchführungsaufgabe ist vor der Bewilligung der Zinszuschüsse nachzuweisen.
- 4.1. Als Nachweis für die Erfüllung der Buchführungsaufgabe dient eine formale Bescheinigung
- a) des Finanzamtes oder
 - b) des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung oder
 - c) einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder
 - d) einer anderen bücherführenden oder bücherprüfenden Stelle,
- daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.
- Als bücherführende Stellen gelten alle Stellen, die nach dem Steuerberatungsgesetz berechtigt sind, gegen Entgelt für landwirtschaftliche Betriebe Bücher zu führen sowie Investitionen, die auf Grund ihrer Tätigkeit eine sachgerechte Anleitung der Betriebsinhaber für die Verarbeitung von Buchführungsdaten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie die Erstellung eines betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Jahresabschlusses gewährleisten.
- Die Buchführungsverpflichtung kann auch in Form der Selbstaufschreibebuchführung (Arbeitshefte „Betriebsführung“ Teile 1 a, 1 b und 2) erfüllt werden.

Voraussetzung ist jedoch, daß

- der Antragsteller in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren eine derartige Buchführung ordnungsgemäß erstellt hat und/oder
- er oder ein Familienmitglied eine entsprechend qualifizierte Vorbildung nachweisen kann.

Der Jahresabschluß ist grundsätzlich von einer in Abs. 1 genannten Stelle zu fertigen. Bei besonderer Qualifikation kann eine Ausnahme zugelassen werden. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung muß in diesem Fall jeweils die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses bestätigen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Selbstaufschreibebuchführung und/oder der Selbsterstellung des Jahresabschlusses trifft das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung im Einzelfall. Auf das in Nr. 4.6. geforderte Datenblatt wird hingewiesen.

Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Selbstaufschreibebuchführung oder des Jahresabschlusses nicht gewährleistet ist, muß sich der Landwirt einer in Absatz 1 genannten Stelle anschließen.

- 4.2. Kommt der Antragsteller der Verpflichtung zur Buchführung nicht nach oder legt er die in Anwendung der Nr. 4.6. der Richtlinien zur Förderung der Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben geforderte Zweitschrift des Jahresabschlusses nicht fristgerecht vor, hat das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die Bewilligungsbehörde entsprechend zu unterrichten.
- 4.3. Die mit der Buchführungsaufgabe verbundenen weiteren Verpflichtungen entsprechen den Anforderungen bei der Gewährung eines Zuschusses zur Einrichtung der Buchführung.
- Die Buchführung muß mindestens den Anforderungen der Stufe III entsprechen und folgende Aufzeichnungen umfassen:
- 4.3.1. Laufende Aufzeichnung aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch),
- 4.3.2. Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur),
- 4.3.3. monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat,
- 4.3.4. vierteljährliche Feststellung der Viehbestände,
- 4.3.5. Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen,
- 4.3.6. Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr (Verzeichnis der Arbeitskräfte),
- 4.3.7. Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).
- 4.4. Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der in Form und Inhalt der Anlage I (Neufassung) der Richtlinien zur Förderung der Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben vom 27. Juni 1973 (StAnz. S. 1284) mit Änderungen vom 4. September 1973 (StAnz. S. 1764) und vom 8. März 1977 (StAnz. S. 744) entspricht. Er besteht für die Stufe III aus folgenden Abschnitten:
- 4.4.1. Jahresbilanz,
- 4.4.2. Gewinn- und Verlustrechnung,
- 4.4.3. Berechnung des betriebswirtschaftlichen Erfolgs des Betriebes und des Unternehmens,
- 4.4.4. Anbau, Naturalerträge und Erlöse in der Bodennutzung,
- 4.4.5. Bestand, Leistungen und Erlöse in der Viehhaltung,
- 4.4.6. Arbeitskräfteübersicht.
- 4.5. Für Fischereibetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.
- 4.6. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens 6 Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung

zu verwenden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

5. Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Einkommen vergleichbar ist (vergleichbares Arbeitseinkommen).
- 5.1. Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird auf der Grundlage der Arbeitsstättenzählung von 1970 ermittelt und jeweils für das Jahr der Bewilligung festgesetzt. Es beträgt 29 925,— DM/AK. Die Regionalisierung dieses Einkommens wird besonders bekanntgegeben. Auf Antrag des Begünstigten kann von dem regionalisierten Wert eine Senkung um bis zu 10% vorgenommen werden.
- 5.2. Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 0,25% fortgeschrieben.
- 5.3. Wenn für mindestens 1 Arbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt wird, können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens je Familien-AK nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 20% (in benachteiligten Gebieten bis zur Höhe von 50%) des vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens je AK (in benachteiligten Gebieten je Unternehmen) berücksichtigt werden. Jagd und nichtgewerbliche Nebenbetriebe gehören hierbei nicht zum landwirtschaftlichen Unternehmen. Bei Betrieben in benachteiligten Gebieten wird die nach den Bergbauernrichtlinien gewährte Ausgleichszulage in das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen eingerechnet.
- 5.4. Der Antragsteller ist für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes selbst verantwortlich. Er kann den Betriebsentwicklungsplan selbst erstellen oder einer fachkundigen Stelle die Erstellung übertragen.
- 5.5. Die Verzinsung des Eigenkapitals wird auf 3,5% festgesetzt, muß jedoch mindestens 2000,— DM/Betrieb betragen. Die für die Berechnung des Eigenkapitals erforderliche Ermittlung des Aktivvermögens erfolgt beim Boden und bei den Wirtschaftsgebäuden auf der Basis kapitalisierter Netto-Pachtpreise.
- Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.
6. Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits im Ist-Jahr überschritten, entfallen öffentliche Darlehen und Zuschüsse, die Zinsverbilligung wird nur für 66% des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist; wird das Arbeitseinkommen um 20% und mehr überschritten, so entfällt jede Förderung. Bei der Berechnung der Prosperitätsschwelle sind die tatsächlich gezahlten Löhne je Fremd-AK als Aufwand abzusetzen.
7. Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2300 Stunden pro AK übersteigt.
- 7.1. Im Zieljahr muß eine angemessene für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein. Die Eigenkapitalbildung ist im allgemeinen als ausreichend anzusehen, wenn diese im Zieljahr über 10% des Reineinkommens beträgt.
- 7.2. In begründetem Ausnahmefall ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf sechs Jahre zulässig. Gleichzeitig muß das in Nr. 5.1. gefor-

derte Arbeitseinkommen bis zu dem geänderten Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes fortgeschrieben werden.

- 7.3. Können Begünstigte nach Nr. 2 für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung treten. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist. Dies gilt auch für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsanteil gemischter Betriebe, wenn wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen kein dem Betriebsentwicklungsplan entsprechender Nachweis erbracht werden kann. In den letztgenannten Fällen ist ein Gutachten der Forsteinrichtungsanstalt anzufordern, die bei Maschineninvestitionen eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Versuchs- und Lehrbetriebes für Waldarbeit und Forstbetriebe einholt. Bei Forstbetrieben ohne eigenes Forstpersonal bzw. bei gemischten Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird das Gutachten von der örtlich zuständigen Forstwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung erstellt.

III. Art und Höhe der Förderung

8. Der durch einen Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene Investitionsbetrag darf, wenn das Vorhaben gefördert werden soll, eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen, bei Maschinen — soweit ihre Förderung ausnahmsweise erfolgt — mindestens 50%.
- 8.1. Erreicht der im Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsbetrag nicht die Höhe von 50 000,— DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages), so darf der Antragsteller nicht gefördert werden. In Ausnahmefällen kann die Mindestgrenze auf 25 000,— DM festgesetzt werden.
- 8.2. Überschreitet der förderungsfähige Investitionsbetrag 200 000,— DM/Vollarbeitskraft, so werden für den überschreitenden Betrag Förderungsmitel nicht gewährt.
- 8.3. Überschreitet der förderungsfähige Investitionsbetrag 600 000,— DM/Unternehmen, so werden für den überschreitenden Betrag Förderungsmitel nicht gewährt.
- 8.4. Nach Abzug der in Nr. 7.1. geforderten Eigenleistungen kann bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages nach Nrn. 7.3. und 7.4. dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für ein aufgenommenes Kapitalmarktdarlehen gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4% (in benachteiligten Gebieten bis zu 6%). Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3% (in benachteiligten Gebieten 2%) betragen. In Fällen, in denen die effektiven Zinskosten der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.
- 8.5. Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu 10 Jahren.
- 8.6. Die Verbilligungsdauer von Krediten, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Verhältnis der Kreditanteile anzupassen. Wegen der Erstattung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft darf die Laufzeit der zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen die nach den Richtlinien mögliche Verbilligungsdauer nicht überschreiten.
- 8.7. Kredite unter 10 000,— DM pro Jahr sowie Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.
- 8.8. Ausrichtungsprämie (ausgesetzt).

B. Investitionen zur Energieeinsparung

I. Verwendungszweck

- 9.1. Gefördert werden können
- 9.1.1. bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in
- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
 - beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse und Landwirtschaft,
 - beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,
- 9.1.2. Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windkraftanlagen, die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf
- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
 - bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle. Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.
- 9.2. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und bei Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind, können die Zuschüsse gemäß Nr. 9.5.3. für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden. Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung ausgenommen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

II. Förderungsvoraussetzungen

- 9.3. Begünstigte können sein
- 9.3.1. Haupterwerbslandwirte,
- 9.3.2. Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten, und
- 9.3.3. Nebenerwerbslandwirte, soweit es sich um Investitionen für Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt.
- 9.4. Der Begünstigte muß Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen. Bei Investitionen von mehr als 20 000,— DM müssen die Begünstigten nach Nr. 9.3.2. einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

III. Art und Höhe der Förderung

- 9.5. Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 10 000,— DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.
- 9.5.1. Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb einer Frist von 5 Jahren gefördert werden kann, beträgt 250 000,— DM.
- 9.5.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25% des förderungsfähigen Investitionsvolumens.
- 9.5.3. Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, ausgenommen bei Rationalisierungsmaßnahmen durch Verbesserung des Wohnteils, dem BVFG und dem Modernisierung- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden. Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g, Doppelbuchst. bb und cc des Einkommensteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes schließt die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung aus.

C. Kooperationen

10. Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte

- in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen. Der Kooperationsvertrag ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- 10.1. Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.
- 10.2. Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.
Für die nach Ausgliederung aus den weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen entstandene neue Wirtschaftseinheit ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen. Unabhängig davon sind für die weiterbestehenden Unternehmen Betriebsentwicklungspläne unter Berücksichtigung der in diesen verbleibenden Wirtschaftszweigen in Verbindung mit den jeweiligen Anteilen an der neuen Wirtschaftseinheit zu erstellen.
- 10.3. Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.
11. Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.
- 11.1. Die Bewilligungsbehörde nach Nr. 47. prüft vor der Gewährung der Zuschüsse gemäß Nr. 15.5. die Wirtschaftlichkeit der Kooperation.
Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über
- 11.1.1. die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,
- 11.1.2. die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,
- 11.1.3. die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlussfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist;
- 11.1.4. die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.
12. Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer nach Nr. 2. bis Nr. 2.4. oder nach Nr. 13.1. sind. Bei einer Kooperation nach Nr. 13.3. können jedoch Begünstigte auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer im o. g. Sinne sind.
- 13.1. Begünstigte
— im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftliches Einkommen am Gesamteinkommen weniger als 50% beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Nebenerwerbslandwirte) und
— bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangehenden Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat;
- 13.2. oder Haupterwerbslandwirte, die die in Nr. 3. und Nr. 5. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- 13.3. können gefördert werden, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.
14. Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen nach Nrn. 4., 4.3. und Nr. 5. erfüllen.
- 14.1. Bei einer Teilfusion nach Nr. 10.2. ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung auf Grund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich; bei sonstigen Kooperationen nach Nr. 10.3. ist eine Buchführung über Einsatz und Abrechnung der geförderten Maschinen notwendig.
15. Für die Förderung gilt folgendes:
- 15.1. Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).
- 15.2. Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von Nr. 15.4.) beträgt je Vorhaben für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 50 000,— DM,
- 15.3. die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den unter Nr. 8. bis Nr. 8.7. und Nr. 30. genannten Grundsätzen mit Ausnahme von Nr. 8.3., wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Mill. DM insgesamt nicht übersteigen darf.
- 15.4. Begünstigte, die sich an einer sonstigen Kooperation nach Nr. 10.3. beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12 500,— DM einen Zuschuß von 15% erhalten.
- 15.4.1. Bei einer Förderung nach Nr. 15.4. ist die Gewährung von Finanzierungshilfen nach den Landesrichtlinien zur Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben ausgeschlossen.
- 15.5. Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet und nach diesen Richtlinien gefördert worden sind, können die Begünstigten nach der Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten. Der Zuschuß darf in den ersten drei Jahren folgende Beträge nicht übersteigen:
- 15.5.1. für Vollfusionen 8000,— DM je Mitglied, höchstens jedoch 27 450,— DM,
- 15.5.2. für Teilfusionen 6000,— DM je Mitglied, höchstens jedoch 18 000,— DM,
- 15.5.3. für sonstige Kooperationen 5000,— DM je Mitglied, höchstens jedoch 15 000,— DM.
- 15.6. Der Zuschuß wird in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt im ersten Jahr bis zu 60%, im zweiten Jahr bis zu 40% und im dritten Jahr bis zu 20% der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.
- D. **Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils**
- I. **Verwendungszweck**
16. Gefördert werden bauliche Maßnahmen und Verbesserungen in landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).
- 16.1. Für den Neubau von Wohnhäusern gelten
- a) der Bewertungsrahmen für Bauentwürfe ländlicher Wohnhäuser und
- b) der Ausstattungsrahmen ländlicher Wohnhäuser.
Daneben sind die besonders bekanntgegebenen Baukostenrichtwerte einzuhalten.
- 16.2. Bei Maßnahmen nach Nr. 16. in Verbindung mit einer Teilaussiedlung oder Althofsanierung sind die hierfür geltenden Richtlinien zu beachten.
Wenn der Anteil des An-, Aus- oder Umbaues am fertigen Gebäude mehr als die Hälfte des Bauvolumens beträgt, so ist die Maßnahme als Neubau zu bewerten. Für den Fall, daß vorhandene Wohnflächen nicht wirtschaftlich genutzt werden können, sind in begründeten Fällen Überschreitungen möglich.
- 16.3. Als Aus- und Umbau zählen auch Investitionen zur Verbesserung des Wärmeschutzes.
17. Als Wohnteil gilt der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient (einschließlich Altenteil).

18. Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:
- die Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie Klärgruben, wenn in den nächsten zehn Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist,
 - die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
 - die Umsatzsteuer.
19. Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen,
 - die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden,
 - aufwendiges Zubehör und Einbauschränke,
 - Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.
- 19.1. Unter den förderungsfähigen Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation sind nur die Anschlüsse zu verstehen, die unmittelbar an die Strom-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinden und Verbände vorgenommen werden. Förderungsfähig ist nicht die Versorgung eines Einzelhofes mit Strom aus der Überlandleitung.
- 19.2. Nr. 1.2.11 ist ebenfalls anzuwenden.
- II. Förderungsvoraussetzungen**
20. Gefördert werden können (Begünstigte):
- 20.1. Haupterwerbslandwirte, sofern ihr Arbeitseinkommen je Familie/AK die Förderungsschwelle zuzüglich 20% nicht überschreitet,
- 20.2. Nebenerwerbslandwirte im Sinne von Nr. 13.1.
21. Eine Förderung von Neubauten ist nur zulässig, wenn die Wohnflächen die in § 39 Abs. 1 bis 4 des II. Wohnungsbaugesetzes für den förderungsfähigen sozialen Wohnungsbau zugelassenen Grenzen nicht überschritten werden. Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet wird, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt. Die Berechnung der Wohnfläche ergibt sich nach §§ 42 ff der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung). Für eine sonstige Förderung von Wohnhäusern können im Einzelfall begründete Überschreitungen von den in § 39 Abs. 1 des II. Wohnungsbaugesetzes festgesetzten Grenzen zugelassen werden, wenn ein Teil der vorhandenen Wohnfläche nicht wirtschaftlich nutzbar oder auf Grund der örtlichen Situation — z. B. Schließung von Baulücken — bedingt ist.
22. Wenn für Maßnahmen nach Nr. 15. Mittel des sozialen Wohnungsbaues nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder Mittel nach dem Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung wie folgt anzurechnen:
- Diese Finanzhilfen sind von dem Investitionsbetrag, der nach diesen Vorschriften gefördert werden könnte, abzuziehen. Nur soweit durch die Wohnungsbaumittel die Finanzierung des förderungsfähigen Investitionsbetrages nicht gedeckt sind, können Mittel nach dieser Vorschrift in Anspruch genommen werden.
23. Investitionen werden in Gebäuden nicht gefördert, die reparaturunwürdig sind. Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Unternehmens entspricht.
- III. Art und Höhe der Förderung**
24. Erreicht der förderungsfähige Investitionsbetrag nicht 6000,— DM, so darf der Antragsteller nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
25. Im übrigen gilt folgendes:
- 25.1. Für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 15 000,— DM kann ein Zuschuß von 25% gewährt werden.
- 25.2. Anstelle des Zuschusses können Haupterwerbslandwirte für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 15 000,— DM und höchstens 60 000,— DM eine Zinsverbilligung erhalten. In diesem Falle müssen die baren und unbaren Eigenleistungen mindestens 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens ausmachen. Für die Zinsverbilligung gilt Nr. 8.4. Abs. 2 (wobei für die benachteiligten Gebiete nur die Regelsätze anzuwenden sind).
- 25.3. Die Laufzeit der zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehen soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre. Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden nicht verbilligt.
- 25.4. Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen gilt folgendes:
- 25.4.1. Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten sind höchstens die Ausgaben zugrunde zu legen, die sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 v. H. ergeben würden. Hand- und Spanndienste sind Arbeitsleistungen des Begünstigten und der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer.
- 25.4.2. Bei Gewährung von Zuschüssen sind unbare Eigenleistungen nicht förderungsfähig.
- E. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen**
- I. Verwendungszweck**
- 26.1. Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen und wirtschaftlich sinnvollen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach Nr. 1.2. (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzukauf, Milchbereich, Schweinebereich) dem nicht entgegenstehen.
- 26.2. Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen
- in besonders begründeten Fällen auch Kosten für Neubauten von Wirtschaftsgebäuden und
 - die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.
- 26.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 26.3.1. Maschineninvestitionen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist,
- 26.3.2. Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung, wenn die Investitionen die Zahl der Milchkühe auf über 40 je Betrieb ansteigen läßt.
- II. Förderungsvoraussetzungen**
- 27.1. Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte, sofern
- 27.1.1. sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 60 Jahre sind,
- 27.1.2. ihr Betrieb die Voraussetzungen für entwicklungsfähige Betriebe nicht erfüllt,
- 27.1.3. sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,
- 27.1.4. eine sozioökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe ergibt.
- 27.2. Für Pächter gelten die Nrn. 2.3. und 2.4. entsprechend.
- 27.3. Bei einer Wiederholungsförderung (Gewährung einer erneuten Überbrückungshilfe nach einer vorangegangenen Überbrückungshilfe) dürfen durch die vorangegangene und die erneute Förderung die jeweils geltenden Höchstsätze nicht überschritten werden.
- 27.4. Die Gewährung einer Investitionshilfe für Überbrückungsmaßnahmen schließt die spätere Inanspruchnahme einer einzelbetrieblichen Förderung für entwicklungsfähige Betriebe nicht aus.
28. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen wirtschaftlich und zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Antrag hat Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung zu enthalten.
- III. Art und Höhe der Förderung**
- 29.1. Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6000,— DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 50 000,— DM in benachteiligten Gebieten 80 000,— DM nicht überschreiten.

29.2. Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 50 000,— DM bzw. 80 000,— DM, kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

29.3. Dem Begünstigten kann eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe des nach Abzug der richtliniengemäßen Eigenleistung verbleibenden förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. Nrn. 8.4, Abs. 2, 8.5. und 8.6. Satz 1 gelten entsprechend. Die Laufzeit des Kapitalmarktdarlehens darf die hier nach mögliche Verbilligungsdauer nicht überschreiten. Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

29.4. Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 50% (in besonders begründeten Fällen mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde mindestens 30%) betragen. Auf Eigenleistungen dürfen keine Zuwendungen gewährt werden.

29.5. Diese Zinsverbilligung kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für bauliche Maßnahmen und Verbesserungen in landschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) nach Abschn. D gewährt werden.

F. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

I. Verwendungszweck

30.1. Förderungsfähig sind

30.1.1. Umstellungsinvestitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der hauptauf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Nr. 1.2. (z. B. Einschränkungen bei lebendem Inventar, Landzukauf, Milchbereich) dem nicht entgegenstehen.

Die Umstellung muß innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung erfolgt sein und der Landwirt muß vorher Haupterwerbslandwirt gewesen sein.

30.1.2. Anpassungsinvestitionen in Grünland- und Futterbaubetrieben, die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und der Arbeitseinsparung und -erleichterung dienen. Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, soweit sie mit den Stallgebäuden fest verbunden sind, sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte und Weideeinrichtungen.

30.2. Maschineninvestitionen werden nur im Rahmen der Kooperation nach den dafür geltenden Bestimmungen (vgl. Nrn. 13.3. und 15.4.) gefördert.

30.3. Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung und der Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen ausgeschlossen. Eine Förderung von arbeitsleichternden Investitionen in der Milchviehhaltung (z. B. Verbesserung der Fütterungstechnik, Entmistungsanlagen, Melkmaschinen, Entlüftungsanlagen, kleinere Baumaßnahmen) kann nur in Grünland- und Futterbaubetrieben ohne wirtschaftliche Produktionsalternativen zur Milchviehhaltung erfolgen. Sachliche und räumliche Einschränkungen bleiben vorbehalten.

II. Förderungsvoraussetzungen

31.1. Gefördert werden können Landwirte im Sinne von Nr. 13.1.

31.2. Die begünstigten Nebenerwerbslandwirte haben nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen wirtschaftlich und zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Mit den zu fördernden Maßnahmen darf grundsätzlich keine Ausweitung des Produktionsumfanges verbunden sein.

III. Art und Höhe der Förderung

32.1. Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6000,— DM nicht unterschreiten.

32.2. Begünstigte Nebenerwerbslandwirte können für Anpassungs- und Umstellungsinvestitionen bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 50 000,— DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur

bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 12 500,— DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15% erhalten.

33—36 nicht besetzt

G. Gemeinsame Vorschriften

37. Wiederholungsförderung

37.1. Wiederholungsförderung ist die erneute Inanspruchnahme einer Förderung nach diesen Richtlinien oder den Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft, im Anschluß an eine frühere Förderung nach einer der genannten Richtlinien. Sie ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung kann Ausnahmen zulassen, wenn

a) die im vorausgegangenen Betriebsentwicklungsplan dargestellte Maßnahme durch den Verwendungszweck abgeschlossen ist,

b) der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg — anhand von Buchführungsabschlüssen gemessen an dem zum Zeitpunkt der Wiederholungsförderung maßgebenden vergleichbaren Arbeitseinkommen nach Nr. 5. — nach objektiven Kriterien nicht erreicht werden konnte und es sich um

c) — eine Weiterentwicklung in Verbindung mit einer wesentlichen flächenmäßigen Vergrößerung des Betriebes oder

— eine Maßnahme nach früherer ausschließlicher Maschinen- oder Landankaufförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe oder

— Maßnahmen im erheblichen öffentlichen Interesse

handelt.

Für die Wiederholungsförderung ist ein neuer Betriebsentwicklungsplan unter Beachtung des vergleichbaren Arbeitseinkommens gemäß Nr. 5. zu erstellen.

37.2. Bei einer sonstigen Wiederholungsförderung ist die nochmalige Inanspruchnahme der geltenden richtliniengemäßen Förderung zulässig. In den Bereichen

a) Investitionshilfen zur Energieeinsparung (Abschn. B)

b) Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils (Abschn. D)

c) Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen (Abschn. E)

d) Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenlandwirte (Abschn. F)

dürfen durch die vorausgegangene und die wiederholte Förderung die geltenden Höchstsätze insgesamt nicht überschritten werden.

37.3. Eine Aufstockung der bewilligten Mittel bis zu den richtliniengemäßen Höchstsätzen für die der vorausgegangenen Bewilligung zugrunde liegende Maßnahme (einschließlich unvorhersehbarer Änderung) innerhalb der zulässigen Laufzeit eines vorgeschriebenen Betriebsentwicklungsplanes oder der Laufzeit eines Überbrückungsplanes gilt als Nachbewilligung. Hierbei ist der vorgeschriebene Betriebsentwicklungs- oder Überbrückungsplan fortzuschreiben.

38. Widerrufsvorbehalt

38.1. Der Widerruf der Förderung ist vorzubehalten für den Fall, daß

a) geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab wirtschaftlicher Übernahme bzw. Fertigstellung sowie technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden;

b) wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan abgewichen worden ist;

c) der Begünstigte die vorgeschriebene Buchführung nicht begonnen hat oder einstellt;

d) der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren

- zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;
- e) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheint;
- f) der geförderte Betrieb oder Betriebszweig nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 des Bewertungsgesetzes vorgesehenen Grenzen überschreiten;
- g) die Förderungsmittel einem Pächter im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung erhalten könnte.
- 38.2. Für den Widerruf — insbesondere hinsichtlich der Verzinsung der zurückzuzahlenden Förderungsmittel — gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- 39—43 nicht besetzt
44. **Allgemeine Bestimmungen**
- 44.1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen zur Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen sowie von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht. Der Antragsteller hat diese Richtlinien als für ihn verbindlich anzuerkennen.
- 44.2. Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen“ (ABewGr). Im übrigen gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.
45. Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als
- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann; Förderungsmittel werden deshalb nicht gewährt, wenn im Zieljahr bei angemessenen Lebenshaltungskosten die Kapitaldienstgrenze bei Einsatz von Kapitalmarktmitteln ohne jede Förderung nur zu 75% ausgeschöpft wird;
 - andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
 - der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.
- 45.1. Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
- 45.2. Vermögenswerte des Antragstellers, seines Ehegatten oder des Hoferben sind im Rahmen des Zumutbaren zu berücksichtigen.
- 45.3. In Brandfällen bei Wirtschaftsgebäuden muß als Eigenleistung jeweils eine der Entschädigung der Brandversicherung zum gleitenden Neuwert entsprechende Summe in das Verfahren eingebracht werden. Hiervon kann es Abweichungen geben, da auch bei der Neuwertversicherung in bestimmten Fällen nur der Zeitwert bzw. ein bestimmter Prozentsatz des Schadensbetrages bzw. der Reparaturkosten ersetzt wird. Auf jeden Fall ist als Eigenleistung die Summe zu verlangen, die vom Versicherer nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden geleistet wird oder zu zahlen wäre, falls ein Versicherer Leistungen aus einem solchen Vertrag zu erbringen hätte.
46. Für den förderungsfähigen Investitionsbetrag sind die Nettobeträge der Ausgaben maßgebend, soweit Eigenleistungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Rabatte, Skonti, sonstige Preisnachlässe und die Mehrwertsteuer, soweit sie als Vorsteuer abzugsfähig ist, gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag (vgl. auch Nr. 1.2.13).
47. Bewilligungsbehörde ist
- 47.1. für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kassel,
- 47.2. für Anträge auf Gewährung eines Zuschusses bei Verbesserungsmaßnahmen im Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser nach Nr. 16. (Teil D) das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.
48. Die Anträge sind beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung einzureichen.
- 48.1. Forstbetriebe reichen ihre Anträge bei der nach § 64 des Hessischen Forstgesetzes zuständigen Forstbehörde ein. Diese leiten sie über die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung bzw. an das zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.
- 48.2. Für besonders zu begründende Härtefälle nach diesen Richtlinien kann auf Empfehlung des Gutachterausschusses (Nr. 51.1.) ein **Härteausschuß** unter Vorsitz des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten gebildet werden.
49. Die Antragsteller können mit der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben freie Architekten und Ingenieure sowie geeignete Unternehmer beauftragen.
50. Bei Neubaumaßnahmen an Wohn- und/oder Wirtschaftsgebäuden sowie in allen sonstigen Fällen, bei denen unmittelbar die Belange der Raumordnung, Landesplanung, agrarstrukturelle Vorplanungen und der Dorfentwicklung/Dorferneuerung berührt werden, gilt folgendes:
- 50.1. Es ist zu klären, ob
- a) die bei der Förderung vorgesehenen Baumaßnahmen den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung sowie den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanungen und den Maßnahmen zur Dorfentwicklung/Dorferneuerung entsprechen (einschließlich Standortbilligung) und
 - b) eine Althofsanierung oder Aussiedlung durchgeführt werden soll. Im letzteren Fall ist der Antragsteller auf diese Verfahren zu verweisen und von den entsprechenden Richtlinien in Kenntnis zu setzen.
- 50.2. Umbaumaßnahmen an Wirtschaftsgebäuden gelten als Neubaumaßnahmen, wenn sie mehr als die Hälfte des bisherigen Bauvolumens (Kubikmeter umbauter Raum) betreffen.
- Bei Anträgen, bei denen ein Betriebsentwicklungsplan vorzulegen ist, holt die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme eines Gutachterausschusses ein.
- 51.1. Der Gutachterausschuß wird auf Landesebene gebildet. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
- a) ein Vertreter der Bewilligungsbehörde als Vorsitzender,
 - b) ein Vertreter der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz,
 - c) ein Vertreter der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung,
 - d) ein Vertreter des Landesagrarausschusses,
 - e) ein Vertreter des Hessischen Bauerverbandes oder der in Frage kommenden sonstigen Fachverbände,
 - f) eine vom Landfrauenverband benannte Landfrau,
 - g) ein Vertreter der Leitinstitute der die Kapitalmarktmittel gewährenden Banken,
 - h) ein Vertreter der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main, als der zentralen Leit- und Abrechnungsstelle für die Zinsverbilligung.
- Es können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.
- 51.2. Ein Beauftragter des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten kann an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Er ist auf Antrag zu hören.

- 51.3. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden vom Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten berufen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 - 51.4. Die Geschäftsordnung ist als Anlage abgedruckt.
 - 52. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.
 - 52.1. Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten stellt Haushaltsmittel für die Bewilligung von Zinszuschußmitteln und Zuschüssen bereit. Die verwaltenden Stellen haben nach Erteilung der Bewilligungsbescheide ihre Bewilligungskontingente fortzuschreiben.
 - 52.2. Die Bewilligungsbehörde ist im Hinblick auf die nach der Verordnung 72/159/EWG vorgesehenen Erstattungen verpflichtet, bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Übersicht über die erstattungsfähigen Kosten zu fertigen und sie den Antragsunterlagen beizufügen.
 - 52.3. Die Abwicklung der Zinsverbilligung ist gesondert geregelt.
 - 53. Die o. a. Erlasse werden aufgehoben.
- Wiesbaden, 20. September 1983

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
II B 4 — LK. 70.11 gen. — 7210/83
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 42/1983 S. 2009

Anlage

**Geschäftsordnung
des Gutachterausschusses gemäß Nr. 51.4.
der Landesrichtlinien für die Förderung
von einzelbetrieblichen Investitionen
in der Land- und Forstwirtschaft (RL-Lw)**

1. Der Gutachterausschuß hat die Aufgabe, auf Grund der Landesrichtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme zu den Förderungsanträgen abzugeben. Grundlage dazu sind die vorgelegten Betriebsentwicklungspläne.
2. Der Geschäftsbereich des Gutachterausschusses umfaßt das Land Hessen.
3. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der sie entsendenden Stellen durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten unter dem Vorbehalt des Widerrufs bestellt.
4. Der Gutachterausschuß wird vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung einberufen. Mit der Ladung sind den einzelnen Ausschußmitgliedern Arbeitsbogen über die zu behandelnden Anträge zuzuleiten.
5. Die Sitzungen des Gutachterausschusses finden beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel statt.
6. Der Gutachterausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er gibt seine Stellungnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ab und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Wenn ein Antrag sachliche Mängel erkennen läßt, ist er an die bearbeitende Stelle zurückzugeben.
7. Über die Sitzungen und Stellungnahmen des Gutachterausschusses ist vom jeweiligen Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die den einzelnen Ausschußmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
8. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter sind hinsichtlich ihrer Ausschußtätigkeit und der Abstimmungsvoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ausschuß- und Kommissionsmitglieder vom 26. August 1976 (StAnz. S. 1705).
9. Vorstehende Geschäftsordnung gilt auch sinngemäß für den nach Nr. 48.2. RL-Lw zu bildenden Härteausschuß unter Vorsitz des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

1207

Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien)

Bezug: Erlaß vom 18. August 1983 (StAnz. S. 1825)
Die Anlage zu dem o. a. Erlaß ist wie folgt zu berichtigen:

Gemeinde- schlüssel	Gemeinde	Ortsteil Gemarkungsteil (GT)
Lahn-Dill-Kreis (StAnz. S. 1828, linke Spalte)		
532 001 000	Aßlar	Bermoll (statt Bermold)
532 019 000	Siegbach	Eisenroth (statt Eisenroth)
Landkreis: Fulda (StAnz. S. 1829, linke Spalte)		
631 008 000	Flieden	Stork (statt Storck)
Landkreis: Kassel (StAnz. S. 1830, linke Spalte)		
633 005 000	Calden	x Fürstenwald (statt x Fürstenwalde)
Schwalm-Eder-Kreis (StAnz. S. 1830, linke Spalte)		
634 019 000	Oberaula (statt Oberault)	x Friedigerode x Oiberode
Werra-Meißner-Kreis (StAnz. S. 1830, rechte Spalte)		
636 004 000	Großalmerode, St.	Üngsterode (statt Ungsterode)
636 011 000	Sontra, St.	Breitau (statt Breitau)

Folgende Orts- bzw. Gemarkungsteile liegen im Kerngebiet und sind daher fett zu drucken:

Main-Kinzig-Kreis (StAnz. S. 1827, linke Spalte)	
435 027 000	Sinntal Jossa
Vogelsbergkreis (StAnz. S. 1828, rechte Spalte)	
535 003 000	Feldatal Windhausen
535 004 000	Freiensteinau Gunzenau
535 007 000	Grebenhain Bannerod Heisters Metzlos Metzlos-Gehaag Nösberts-Weidmoos Wünschen-Moos Zahmen
535 012 000	Lautertal (Vogelsberg) Dirlammen Hopmannsfeld
Landkreis: Fulda (StAnz. S. 1829, linke Spalte)	
631 003 000	Dipperz Friesenhausen
Landkreis: Waldeck-Frankenberg (StAnz. S. 1830, linke Spalte)	
635 001 000	Allendorf (Eder) Allendorf (Eder) (nur GT Osterfeld)
635 003 000	Bad Wildungen, St. Bergfreiheit
Folgende Ortsteile sind um die im Kerngebiet liegenden Gemarkungsteile (GT) zu ergänzen:	
Landkreis: Fulda (StAnz. S. 1829, linke Spalte)	
631 004 000	Ebersburg Schmalnau (davon GT Romröder) Thalau (davon GTe Frauenholz und Hühnerkropf)
631 014 000	Hosenfeld Schletzenhausen (davon GTe Butterhof , Gersrod und Tannenhof)
631 016 000	Kalbach Mittelkalbach (davon GTe Bucheller und Grashof)
Folgender Ortsteil ist Kleines Gebiet und daher mit einem x zu versehen:	
Landkreis: Hersfeld-Rötenburg (StAnz. S. 1829, rechte Spalte)	
632 012 000	Ludwigsau x Ersrode

Wiesbaden, 26. September 1983

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
II B 4 — LK. 70.05.1 — 6191/83 II. Ang.
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 42/1983 S. 2017

1208

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

Nachfolge für den gewählten Bewerber des Elften Hessischen Landtags, Dr. Walter Wallmann (CDU)

Der auf der Landesliste der CDU in den Hessischen Landtag gewählte Bewerber Dr. Walter Wallmann hat die Annahme der Wahl abgelehnt.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) i d. F. vom 3. November 1982 (GVBl I S. 248) tritt

Herr Helmut Frank, Elektromeister
Dunantring 111, 6230 Frankfurt am Main 80

als nächster noch nicht zum Abgeordneten des Hessischen Landtags berufener Bewerber der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) an seine Stelle.

Wiesbaden, 4. Oktober 1983

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 11 — 3 e 06.21

StAnz. 42/1983 S. 2018

1209

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeihauptwachmeistern z. A. (BAP)** die Bewerber Jürgen Decher, Udo Kloos, Arno Krey, Peter Krzizek, Wolfgang Mengel (sämtlich 1. 10. 83);

versetzt:

vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz Polizeihauptmeister (BaL) Helmut Semmet (1. 10. 83).

Frankfurt am Main, 3. Oktober 1983

Der Polizeipräsident
P III/21 — 8 b 06 07/09

StAnz. 42/1983 S. 2018

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Dirk Vorberg, Philipps-Universität Marburg (1. 9. 83), Gotthard Vierhuff, Fachhochschule Fulda (13. 9. 83), Dr. Jürgen Hönig, Fachhochschule Darmstadt (1. 10. 83);

zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Jürgen Seitz (7. 9. 83), Dr. Heinz Nissel, beide Philipps-Universität Marburg 1. 10. 83);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Wolfgang Fiegenbaum, Philipps-Universität Marburg (1. 10. 83);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Bernd Tellhelm, Dr. Manfred Henze, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (14. 9. 83);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Reinhard Kraus, Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (15. 9. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Gerda Justzi, Gesamthochschule Kassel (16. 8. 83), Oberinspektorin (BaP) Barbara Thörner (31. 8. 83), Inspektor (BaP) Hans-Jürgen Weiser, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (30. 8. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C4 die Professoren Dr. Gerhard Mehlhorn, Gesamthochschule Kassel (4. 8. 83), Dr. Hel-

mut Hucke, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (6. 9. 83); in die Besoldungsgruppe C3 Professor Dr. Hans Neunhoeffer, Techn. Hochschule Darmstadt (15. 8. 83).

Wiesbaden, 28. September 1983

Der Hessische Kultusminister
I B 1.3 — 050/35 — 310

StAnz. 42/1983 S. 2018

G. Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

beim Hessischen Oberbergamt

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Dr. Gerd von Sonnleithner (3. 10. 83);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Klaus Heilmann (1. 10. 83);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Albert Satony (1. 10. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtsrat Walter Schöll (31. 8. 83) gemäß § 51 Abs. 3 HBG;

beim Bergamt Kassel

ernannt:

zum **Bergrat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Rainer Zawislo (1. 9. 1983);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** techn. Angestellter Joachim Karl Seifert (1. 9. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtmann Friedrich Jeschik (31. 5. 83) gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

beim Bergamt Weilburg

ernannt:

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Karl Friedrich Schmitt (1. 10. 83).

Wiesbaden, 3. Oktober 1983

Hessisches Oberbergamt
5 e 10 — 23/1

StAnz. 42/1983 S. 2018

1210

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Oestrich-Winkel, Rheingau-Taunus-Kreis

Auf Antrag der Stadt Oestrich-Winkel, Rheingau-Taunus-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Am Rebbhang“
„Zange“

„Gottesthal“
„Kremersmühle“
„Kühnmühle“
„Lohmühle“
„Pfungsmühle“
„Schloß Reichardshausen“
„Kornsmühle“
„Ankermühle“
„Bahnhof Grasweg“

„Klaus“
 „Pforzheimer Mühle“
 „Schloß Vollrads“
 „Weißmühle“
 „Am Soder“ und
 „Am Welscheck“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 27. September 1983

Der Regierungspräsident

II 1/12a — 3 k 02/05 (9)

StAnz. 42/1983 S. 2018

1211

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Hesseneck, Odenwaldkreis

Auf Antrag der Gemeinde Hesseneck, Odenwaldkreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Jagdhütte“
 „Hohberg“
 „Kailbacher Tor“ und
 „Am Tunnel“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 27. September 1983

Der Regierungspräsident

II 1/12a — 3 k 02/05 (7)

StAnz. 42/1983 S. 2019

1212

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Waldems-Steinfischbach

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Waldems-Steinfischbach hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juli 1983 die Auflösung mit Wirkung zum 31. Dezember 1983 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 30. September 1983

Der Regierungspräsident

III 6/11a — 39 i 02/01 (14) — 6

StAnz. 42/1983 S. 2019

1213

Genehmigung der „Stiftung zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Beziehungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 8. September 1983 errichtete „Stiftung zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Beziehungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 15. September 1983 genehmigt.

Darmstadt, 26. September 1983

Der Regierungspräsident

III 6 — 11 a — 25 d 04/11 (15) — 200

StAnz. 42/1983 S. 2019

1214

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der vom Polizeipräsidenten in Wiesbaden am 1. Januar 1979 für Polizeiobermeister Erich Stephan ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 06 — 438 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 28. September 1983

Der Regierungspräsident

III 2/63 — 7 d 14

III 2/13 S 64 — 7 d 14

StAnz. 42/1983 S. 2019

1215 GIESSEN

Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schwalbach, Landkreis Weizlar“, vom 14. Mai 1971, vom 27. September 1983

Auf Antrag der Gemeinde Schöffengrund, Lahn-Dill-Kreis, wird hiermit die „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schwalbach, Landkreis Weizlar“, vom 14. Mai 1971 (StAnz. S. 979) aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlage wird nicht mehr für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung weiterbetrieben.

Gießen, 27. September 1983

Der Regierungspräsident

gez. Müller

StAnz. 42/1983 S. 2019

1216

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. September 1983

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilburg, die sich in dem Altstadtkern befinden, der durch Lahnschleife und durch Beginn des Ahäuser Weges begrenzt wird, aus Anlaß des Weilburger Oktoberfestes am 30. Oktober 1983 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1983 in Kraft.

Gießen, 27. September 1983

Der Regierungspräsident

gez. Müller

StAnz. 42/1983 S. 2019

1217

Vorhaben des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Psychiatrischen Krankenhaus Hadamar

Der Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage, Gemarkung Hadamar, Flur Nr. 21, Flurstück 36, gestellt. Die Anlage soll nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 24. Oktober 1983 bis 30. Dezember 1983 bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, 6300 Gießen, Zimmer 116, und der Stadtverwaltung Hadamar, Gymnasiumstr. 12, 6253 Hadamar 1, Zimmer 2, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslagenstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 30. Januar 1984 bestimmt. Er findet in 6253 Hadamar 1, Untermarkt 1, Sitzungssaal des Rathauses, um 10.00 Uhr statt. Gesonderte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 27. September 1983

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 — PKH Hadamar
StAnz. 42/1983 S. 2019

1218 KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Eiterfeld im Ortsteil Reckrod, Landkreis Fulda, vom 19. September 1983

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Eiterfeld wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlagen 1 und 2) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der topographischen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie dem Lageplan im Maßstab 1 : 1500, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld, Am Amtsgericht 1, 6419 Eiterfeld 1.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Fulda
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6400 Fulda,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Landkreises Fulda
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6400 Fulda,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzone

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Reckrod, Gemeinde Eiterfeld Flur 5 Flurstück Nr. 15 teilweise.
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Reckrod, Gemeinde Eiterfeld Flur 5 Flurstücke Nrn. 12, 13, 14, 15 teilw., 17/1 teilw., 26 teilw., 28 teilw., 29 teilw., 30 teilw., 46 teilw., 47 teilw., Flur 1 Flurstücke Nrn. 28, 29, 30, 80/4 teilw.
- (3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Reckrod, Buchenau, Mengers, Eiterfeld und Arzell (Ortsteile der Gemeinde Eiterfeld).

§ 3

Verbote

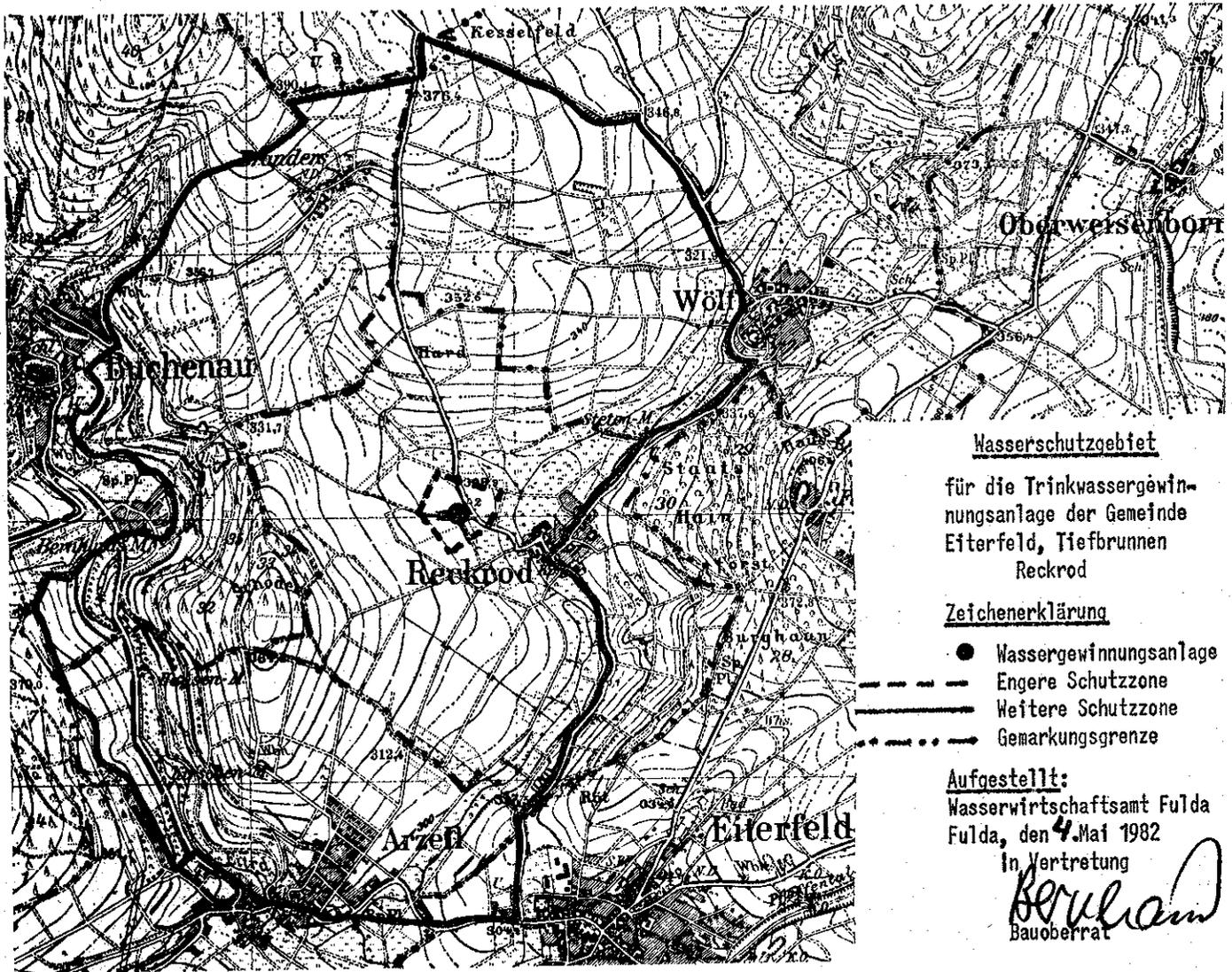
(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
 2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
 3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
 4. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
 5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
 7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
 8. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 9. Massentierhaltung,
 10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
 11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
 14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
 15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
 16. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
 17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 18. Rangierbahnhöfe,
 19. Neuanlagen von Friedhöfen.
- (3) Engere Schutzzone (Zone II)
- Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- Verboten sind insbesondere
1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,



Wasserschutzgebiet
für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Eiterfeld, Tiefbrunnen Reckrod

Zeichenerklärung

- Wassergewinnungsanlage
- Engere Schutzzone
- Weitere Schutzzone
- Gemarkungsgrenze

Aufgestellt:
Wasserwirtschaftsamt Fulda
Fulda, den 4. Mai 1982
In Vertretung
Berulian
Bauberrat

2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermilchsilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,

18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Ölwechsel,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)
Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

- Verboten sind insbesondere
1. die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
 2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
 3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
 4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung,
 5. Düngung,
 6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Eiterfeld und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,

2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsgebiet und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerblichen, bergrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den oben genannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. September 1983

Der Regierungspräsident

gez. Fröbel

StAnz. 42/1983 S. 2020

1219

Verordnung zur Änderung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes ‚Obere Eltra‘ in Elterfeld, Landkreis Fulda“, vom 27. Oktober 1969 (StAnz. S. 2019) für den Tiefbrunnen I in der Gemarkung Buchenau vom 19. September 1983

Die Abschn. III und IV werden wie folgt neu gefaßt:

III. Von den Verboten des Abschn. II Abs. a bis c kann die Obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerblichen, bergrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung.

Entscheidet in den obengenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des Abschn. II a bis c dieser Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

Kassel, 19. September 1983

Der Regierungspräsident

gez. Fröbel

StAnz. 42/1983 S. 2022

1220

Vorhaben der Firma B. Braun Melsungen AG, 3508 Melsungen

Die Firma Braun Melsungen AG, 3508 Melsungen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung, ausgesprochen als Vorbescheid, zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Energiezentrale zur Versorgung des Hauptwerkes in der Carl-Braun-Straße (Anlage nach § 2 Nr. 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 3508 Melsungen, Grüne Straße 3, Gemarkung Melsungen, Flur 14, Flurstücke 49/5, 49/9 und 50/4, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der endgültigen Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 9 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 24. Oktober 1983 bis 27. Dezember 1983 bei dem Stadtbauamt Melsungen, Mühlstr. 42, Zimmer 110, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer Nr. 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Dienstag, der 3. Januar 1984, 14.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Sitzungssaal (Zimmer 4) im Rathaus in 3508 Melsungen, Am Markt 1.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 27. September 1983

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621

StAnz. 42/1983 S. 2022

1221

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bong'sche Klesgrube bei Malnflingen“ vom 29. September 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnatur-

schutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet: (Forts. auf S. 2024)



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Song'sche Kiesgrube bei Mainflingen"

von

Maßstab 1 : 25.000

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 46 d 04/01 - B 14

In Vertretung

(Handwritten signature)
(Lichtenberger)



§ 1

(1) Die „Bong'sche Kiesgrube bei Mainflingen“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen erneut zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube bei Mainflingen“ liegt in der Gemarkung Mainflingen der Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach, und umfaßt folgende Flurstücke:

Flur 6, Flurstück 4/3, 5 (Weg) teilweise, 12/1 teilweise, 12/2 teilweise, 13, 14, 30 und 31 teilweise sowie in Flur 7, Flurstück 3 teilweise und 4 teilweise.

Es hat eine Größe von ca. 70 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die künstlich geschaffene Wasserfläche zu erhalten und damit für zahlreiche Sumpf- und Wasservögel, die in der „Roten Liste“ aufgeführt sind, als Lebensraum (Rast-, Überwinterungs- und Brutareal) zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;

13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
14. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Kiesausbeutung, soweit sie im übrigen öffentlich-rechtlich genehmigt ist, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd, außer auf Stockenten und Möwen;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt; (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10)
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13);
14. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube bei Mainflingen“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2121) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. September 1983

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt**
gez. Lichtenberger I. V.

StAnz. 42/1983 S. 2022

BUCHBESPRECHUNGEN

Führungshilfskräfte in Ministerien. Von Frido Wagener und Bernd Rückwardt. Reihe Verwaltungsorganisation, Dienstrecht und Personalwirtschaft, Band 18. 1982, 148 S., brosch., 17,— DM. Nomos-Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Der vorliegende Band aus der Nomos-Reihe über Verwaltungsorganisation, Dienstrecht und Personalwirtschaft hat sich eines nicht nur dienstrechtlich, sondern auch politisch interessanten Themas angenommen.

Vergleichende Untersuchungen über die Besetzung der Stellen von Persönlichen Referenten und Leitern von Ministerbüros sowie anderen Hilfskräften des höheren Dienstes im Ministerbereich und ihre spätere Verwendung liegen — soweit ersichtlich — bisher nicht vor. Die Untersuchung beschränkt sich im wesentlichen auf die Bundesministerien und stellt zunächst in einem ersten Hauptteil Grundlagen und Daten zusammen. Dabei wird u. a. die verschiedene Funktion der Führungshilfskräfte in den Bundesministerien geschildert. Anders als auf Länderebene verfügen hier neben den Ministern auch die beamteten und die Parlamentarischen Staatssekretäre über Persönliche Referenten. Entsprechend ihrer Aufgabenstellung ist auch ihre Rekrutierung meist unterschiedlich. Während die Führungshilfskräfte des Ministers und der Persönliche Referent des Parlamentarischen Staatssekretärs Assistenzarbeit auch im politischen Bereich zu leisten haben, liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Persönlichen Referenten des beamteten Staatssekretärs in der Aufbereitung von Vorschlägen „aus dem Hause“, Dementsprechend stammen die ersteren häufiger aus dem politischen bzw. dem verbandlichen Bereich ihres „Chefs“, die Persönlichen Referenten des beamteten Staatssekretärs in der Regel „aus dem Hause“ selbst, wegen des Erfordernisses einer überschaubaren Kenntnis des Gesamtapparats vorzugsweise aus den Querschnittsabteilungen. Nach der Untersuchung sind sie ausnahmslos Beamte, während die Hilfskräfte der Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre häufig als Angestellte eingestellt werden, was ebenfalls für die Vermutung spricht, daß sie erst mit ihrem Chef oder mit dessen Vorgänger in das Ministerium gekommen sind.

Die Ausführungen über die Funktion von Ministerbüros sowie die Aufgaben ihrer Leiter sind ebenfalls sehr interessant, allerdings sind die Ausgestaltungen von Ministerbüros in den einzelnen Ministerien zu unterschiedlich, als daß hierauf näher eingegangen werden könnte.

Ein weiteres Kapitel der Untersuchung widmet sich rechtlich denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten bei der Einstellung von Führungshilfskräften. Neben der bisher praktizierten Verbeamtung bzw. der Einstellung auf BAT-Basis wird die Begründung eines unmittelbaren Dienstverhältnisses zu dem jeweiligen Minister durch einen Dienstvertrag nach § 611 BGB genannt, der durch das Ausscheiden des Ministers auflösend bedingt wird, ferner die Begründung eines Dienstverhältnisses zum Staat unter Ausschließung der Vorschriften des BAT. Beide Alternativen sind allerdings nur bei einer Änderung verschiedener haushalts- und tarifrechtlicher Bestimmungen denkbar, verfassungsrechtlich sind sie nach Auffassung der Autoren unbedenklich.

Ein weiterer Unterabschnitt behandelt die Führungshilfskräfte in Ministerien der Bundesländer sowie in einigen ausländischen Staaten. Bei den Ländern wird auf Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen hingewiesen, wobei insbesondere die hessische Regelung, wonach die Persönlichen Referenten politische Beamte sind, Erwähnung findet. Als ausländische Beispiele werden die Regelungen in den Vereinigten Staaten (Berater-System), in Großbritannien (Einstellung sog. „Sonderberater“) sowie in Frankreich (Bildung sog. „cabinets ministériels“) angeführt. Schließlich werden auch vergleichbare Assistenzstellen im militärischen und im Unternehmensbereich dargestellt.

Der vierte und für die Erarbeitung von Veränderungsmodellen wichtigste Teil der Untersuchung widmet sich der Entwicklung von Maßstäben für die Besetzung von Stellen im Leitungsbereich der Bundesministerien und ihrer Gewichtung untereinander. Ziel ist dabei die optimale Rekrutierung und spätere Verwendung von Persönlichen Referenten und Leitern von Ministerbüros. Hierzu werden vier Obermaßstäbe entworfen:

1. Die Rekrutierung muß sich am gegenwärtigen politisch-administrativen System ausrichten, da nur so eine Realisierungsmöglichkeit in absehbarer Zeit besteht.
2. Die Führungshilfskräfte müssen sowohl die Führungspersonen als auch die Fach- und Querschnittsabteilungen dabei unterstützen, integriert handeln zu können. Hierzu müssen die Führungshilfskräfte einen hohen Integrationswert für die Leitung, aber auch einen hohen Integrationswert für die Linie besitzen, da nur so eine optimale, reibungslose Zusammenarbeit gewährleistet ist.
3. Schließlich ist wie in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung auch bei der Rekrutierung von Führungshilfskräften das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu berücksichtigen.

Diesen vier Obermaßstäben werden wiederum jeweils mehrere Teilmaßstäbe zugeordnet, und zwar

1. zu dem Obermaßstab „politisch-administrative Systemgerechtigkeit“ die Teilmaßstäbe
 - (a) überdurchschnittliche Belastbarkeit
 - (b) geringes Sicherheitsrisiko
 - (c) leistungsgerechtes Entgelt und
 - (d) Anschlußverwendungsmöglichkeiten;
2. zu dem Obermaßstab „Integrationswert für die Leitung“ die Teilmaßstäbe
 - (a) hohe Auswahlfreiheit der Leitung
 - (b) hohe Loyalität des Mitarbeiters
 - (c) System- und Verfahrenkenntnis
 - (d) Zusammenschau- und Bewertungsfähigkeit
 - (e) Mittlerfähigkeit nach außen
 - (f) Mittlerfähigkeit nach innen;
3. zu dem Obermaßstab „Integrationswert für die Linie“ die Teilmaßstäbe
 - (a) hohe Akzeptanz durch die Linie
 - (b) niedrige Neigung zum Selbst- und Durchregieren
 - (c) geringes Beförderungshemmnis für die Linie;

4. zum Obermaßstab „Wirtschaftlichkeit“ lediglich der Teilmaßstab geringe Kosten.

Die Teilmaßstäbe liefern zweifellos sinnvolle Kriterien für die Auswahl von Führungshilfskräften, wobei sicherlich auf den vierten Obermaßstab (Wirtschaftlichkeit — geringe Kosten) verzichtet werden könnte, da er im ersten Obermaßstab sowohl im Teilmaßstab „leistungsgerechtes Entgelt“ als auch im Teilmaßstab „Anschlußverwendungsmöglichkeiten“ enthalten ist.

Die Untersuchung nimmt alternativ mehrere Gewichtungen der Ober- und Teilmaßstäbe vor, ohne diese im einzelnen zu bewerten. Sinnvollerweise sollte eine solche Gewichtung auch dem politisch hierfür Verantwortlichen überlassen bleiben. Abschließend nennt sie verschiedene Veränderungsmöglichkeiten, so z. B. die Bildung eines eingearbeiteten Stamms möglicher Führungshilfskräfte im Rahmen einer intensivierten mittel- und langfristigen Personalplanung durch die Zentralabteilungen, also eine Rekrutierung aus dem jeweiligen Ministeriumsbereich. Daneben könnte an die Bildung eines zentralen Personalpools für die gesamte Ministerial- und Parlamentsverwaltung gedacht werden, also immer noch eine Rekrutierung ausschließlich aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes. Ferner kommt eine Rekrutierung der Führungshilfskräfte ausschließlich aus fremden Organisationen in Betracht sowie als Mischform eine Trennung von mehr politischen und mehr nichtpolitischen Führungshilfskräften, wobei die tendenziell mehr dem politischen Raum zuzuordnenden Hilfskräfte von außerhalb, die dem mehr administrativen Bereich zuzurechnenden Hilfskräfte aus dem eigenen Haus rekrutiert werden sollten.

Insgesamt stellt die Untersuchung damit fünf Veränderungsmodelle vor, und zwar

1. das Modell „ministerüberdauerndes Leitungsbüro“,
2. das Modell „Personal-Pool“,
3. das Modell „beurlaubte Beamte“,
4. das Modell „Ministervertragsgehilfen“ sowie
5. ein sog. Mischmodell, das die Modelle 3 und 4 kombiniert.

Sodann wird untersucht, in welchem Umfang diese Modelle vom gegenwärtigen Zustand abweichen, schließlich wird eine Matrix angeboten, in der die genannten 14 Teilmaßstäbe gewichtet dem gegenwärtigen Zustand sowie den fünf Veränderungsmodellen gegenübergestellt werden können. Welchem Modell schließlich der Vorzug zu geben ist oder ob gar der gegenwärtige Zustand beibehalten werden sollte, bleibt offen, weil ein Ergebnis abhängig ist von der jeweiligen Gewichtung der Teilmaßstäbe durch die politisch Verantwortlichen.

Eine äußerst interessante, lesenswerte Studie. Ob sich aus ihr tatsächlich Konsequenzen bei der Vergabe von Stellen für Führungshilfskräfte in Ministerien ergeben werden, wird davon abhängen, wie groß der mit der Einführung neuer Modelle verbundene Veränderungsaufwand und wie groß die Aufgeschlossenheit der Mitarbeiter und Politiker ist, Änderungen zu akzeptieren und zu verarbeiten.

Regierungsobererrat Claus-Peter Schroeer

Handelsgesetzbuch. Großkommentar. Begründet von Hermann Staub, Herausgegeben von Claus-Wilhelm Canaris, Wolfgang Schilling, Peter Ulmer. 4. neu bearb. Aufl. 1983, 3. Liefg.: §§ 17–37. Bearbeitet von Professor Dr. Uwe Hüffer, Saarbrücken, 312 S., kart., 136,— DM (für Subskribenten 122,— DM; Subskriptionsschluss war am 30. April 1983); 4. Liefg.: §§ 377–382. Bearbeitet von Ministerialrat a. D. Dr. Dieter Brüggemann, Celle, 159 S., kart., 70,— DM (für Subskribenten 58,— DM). Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York.

Der Schwerpunkt der von Brüggemann bearbeiteten 4. Lieferung liegt in der Kommentierung der für den Handelsverkehr so bedeutsamen Vorschriften über die Untersuchungs- und Rückpflicht im Handelskauf (§§ 377, 378 HGB). Brüggemann hatte diese Vorschriften bereits in den beiden Voraufagen bearbeitet. Auch in der Neuaufgabe bestehen die Stärke und der Nutzen der Kommentierung in der kritisch geordneten und der verständlichen Darstellung des durch Rechtsprechung und Schrifttum geformten Rechtszustandes. Das bis zum Redaktionsschluss (31. März 1983) angefallene Material ist — wie sich aus Stichproben ergab — vollständig eingearbeitet. Interessant sind die Darlegungen zum Begriff der „Obliegenheit“ (Rziff. 59 f. zu § 377). Hier setzt sich Brüggemann kritisch mit den Ausführungen von Hüffer (JA 1981, 74) auseinander, der eine Unterscheidung zwischen Obliegenheit und Rückpflicht für problematisch hält. Die Rückpflicht des Käufers ist nur „Last“, nicht Rückpflicht, sie ist eine echte Obliegenheit des Käufers, eine „Pflicht gegen sich selbst“.

Die aufgezeigten Vorzüge der Kommentierung gelten auch für die Bearbeitung der §§ 17–37 in der 3. Lieferung durch Hüffer. In den Erläuterungen zu § 17 ist Hüffer zu Recht der Ansicht, es sei ein strenger Maßstab notwendig, soweit es darum gehe, irrige Vorstellungen über ein Unternehmen und seinen Träger zu vermeiden (Rziff. 4 vor § 17). Ich stimme ihm auch zu, wenn er von einer Doppelnatur des Firmenrechts ausgeht (Rziff. 7 zu § 17). Weder der persönlichkeitsrechtliche noch der vermögensrechtliche Ansatz sind geeignet, der Gesamtheit der firmenrechtlichen Regelung eine sorgfältige Grundlage zu geben. Hervorzuheben sind die Darlegungen zu § 18 Abs. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit von Firmenzusätzen beschäftigt nach wie vor in starkem Maß die Gerichtspraxis. Hüffer befaßt sich hier mit den vom Deutschen Industrie- und Handelstag erarbeiteten firmenrechtlichen Grundsätzen zur Frage täuschungsgeeigneter Zusätze. Dies gilt insbesondere für die Zusätze „Anstalt“ und „Institut“ (Rziff. 46 zu § 18). Beide Zusätze sind doppeldeutig. Sie können nach Ansicht von Hüffer sowohl die Organisationsform einer wissenschaftlichen Tätigkeit als auch ein gewerbliches Unternehmen bezeichnen, so daß eine Firma nicht allein deshalb zu beanstanden ist, weil diese Begriffe in ihr verwandt werden. Eine Täuschungseignung ist aber dann zu bejahen, wenn sich der gewerbliche Charakter des Unternehmens nicht aus der Gesamtfirma unzweifelhaft ergibt. Dies gilt auch für die Zusätze „Akademie“ und „Seminar“. Beide sind deshalb unzulässig, soweit nicht ein besonderes Leistungsniveau auf der Basis wissenschaftlicher Lehrmethoden erzielt werden soll. Es muß zudem unmißverständlich klargestellt werden, daß es sich um ein auf Gewinnerzielung gerichtetes Unternehmen handelt.

Auch in dieser Lieferung sind Literatur und Rechtsprechung, soweit ersichtlich, sorgfältig berücksichtigt und für die Argumentation nutzbar gemacht.

Vizepräsident des LG Dr. Klaus Kind

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 17. OKTOBER 1983

Nr. 42

Güterrechtsregister

4822

GR 325 — Neueintragung — 3. 10. 1983: Norde, Staffan, Zahnarzt, Diemelstadt-Rhoden, Helmighäuser Straße 31, und Christiane geb. Freiwald. Durch Vertrag vom 28. Juni 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

3548 Arolsen, 22. 9. 1983 Amtsgericht

4823

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Wildungen:

GR 423 — 1. 9. 1983: Ernst Marquardt, geb. am 28. 2. 1927, Schlosser und Vera Marquardt geb. Semotlova, geb. am 1. 6. 1929, Dipl. Betriebswirtin und Hauswirtschaftsleiterin, beide wohnhaft in Bergheimer Straße 18, 3593 Edertal-Bergheim. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 424 — 1. 9. 1983: Alfred Barton, Am Warteköppel 7, 3590 Bad Wildungen und Magdalena Barton geb. Cebulla, Rathausweg 23, Edertal-Ciflitz. Der Ehemann hat das Recht der Frau, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 425 — 6. 9. 1983: Dr. med. Johannes Püschel, Arzt und Frau Ingrid Püschel geb. Engelhardt, beide wohnhaft Bad Wildungen, Am Eichenköppel 13. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 426 — 19. 9. 1983: Karl Wagener, Landwirt und Arbeiter und Frau Ellen Wagener geb. Fey, beide Gershäuser Straße 10, Bad Wildungen-Braunau. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 427 — 19. 9. 1983: Wolfgang Bergmann, Fetter Hagen 13, 3590 Bad Wildungen und Gerda Bergmann geb. Heinz, Königsquellenweg 3a, Bad Wildungen. Der Ehemann hat das Recht der Frau, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 428 — 28. 9. 1983: Ralf Kresse, geb. 24. 9. 1949, Radio- und Fernsehteknikermeister, Othenbergstraße 25, Bad Wildungen und Annemarie Kresse geb. Mentz, geb. am 30. 10. 1946, Othenbergstraße 25, Bad Wildungen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 30. 9. 1983

Amtsgericht

4824

4 GR 965 — Neueintragung — 5. 10. 1983: Die Eheleute Karl-Winfried Hecht, Elektroinstallateur und Gabriele Hecht geb. Sadlo, Lehrerin, beide wohnhaft in 6140 Bensheim 6, Hemsbergweg 16, haben durch Vertrag vom 12. August 1983 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 5. 10. 1983

Amtsgericht

4825

GR 200 — Neueintragung — 22. 9. 1983: Günther, Herbert, Dipl.-Ing., geb. am 1. 11. 1941 und Günther, Kriemhild geb. Kösling, geb. am 1. 11. 1943, beide Allendorf-Rennertehausen. Durch notariellen Ver-

trag vom 28. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 22. 9. 1983

Amtsgericht

4826

GR 201 — Neueintragung — 22. 9. 1983: Krapf, Konrad, Thomas, Otto, geb. am 10. 10. 1955 und Krapf geb. Petri, Rita, Margarethe, geb. am 5. 6. 1957, beide Haina-Battenhausen. Durch notariellen Vertrag vom 3. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 22. 9. 1983

Amtsgericht

4827

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main:

73 GR 14 951: Druckereitechniker Wolfgang Ströll und Elfriede geb. Aigner, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 1. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 952: Rechtsanwalt Dr. Karl Adolf Horst Günther, Frankfurt am Main und Waltraud Gertrud geb. Otto, Gelnhausen. Durch Ehevertrag vom 2. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 953: Kaufmann Heinz Schmehle und Andrea Katharina geb. Belk, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 954: Kaufmann Klaus-Jürgen Bodesheimer und Edith geb. Herbert, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. November 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 955: Angestellter Syed Iqbal Haider und Gundula geb. Paul, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 956: Kaufmann Walter Schoger und Aurora-Magdalena geb. Nitu, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 957: Rechtsanwalt und Notar Joachim Ernst Gustav Hauer und Kathleen geb. McClean, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 10. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 958: Elektro-Ingenieur Karlheinz Michel und Christiane geb. Hüfner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 959: Monteur Dieter Stockhausen und Esther geb. Kurucz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 960: Bankangestellter Helmut Fritz, Frankfurt am Main und Waltraud geb. Beyer, Dreieich. Durch Ehevertrag vom 22. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 961: Diplom-Ingenieur Eberhard Klose und Ingrid Josefine geb. Hainz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 962: Marktforscher Robert Schützendorf und Gitta Törner-Schützendorf geb. Törner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 963: kaufm. Angestellter Rudolf Oskar Henn und Elke Renate geb. Roth,

Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 28. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 964: Speditionskaufmann Klaus Artur Fachinger und Erika Elisabeth geb. Hell, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 20. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 965: Kraftfahrzeugmechaniker Peter Michael Zügel und Ulrike Luise geb. Nedela, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 966: Kaufmann Ahmad Tabatabai Moghadam und Eva Isabella Walter-Tabatabai Moghadam, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 967: Kaufmann Ernst Decken und Elfriede geb. Weber, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen:

73 GR 4971a: Gottlieb Wendnagel und Maria Johanna geb. Kröger, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. September 1983 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 5767a: Kaufmann Dr. Harald Vocke und Ruth geb. Haesler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1983 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 7483a: Kaufmann Robert Blum und Erna geb. Kleindl, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1979 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 8992: Kaufmann Konrad Georg Keinath und Georgine geb. Estenfeld, Frankfurt am Main. Der Ehevertrag vom 5. Mai 1959 ist aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 3. 10. 1983

Amtsgericht, Abt. 73

4828

5 GR 1652 — Neueintragung — 22. 9. 1983: Dipl. Ökonom Peter Bolik und Marion Bolik geb. Lauer, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 4. 10. 1983 Amtsgericht, Abt. 5

4829

5 GR 1653 — Neueintragung — 22. 9. 1983: Vertreter Werner Drescher und Inge Drescher geb. Günther, beide in Fulda-Niesig. Durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 4. 10. 1983 Amtsgericht, Abt. 5

4830

5 GR 1654 — Neueintragung — 22. 9. 1983: Tankstellenkaufmann Horst Kleinmichel und sozialmedizinische Assistentin Doris Kleinmichel geb. Lohmann, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 26. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 4. 10. 1983 Amtsgericht, Abt. 5

4831

41 GR 2100 — Neueintragung — 3. 10. 1983: Glasermeister Eckhard Walter Karl Müller und Bettina geb. Härting in Maintal 2 haben durch Vertrag vom 8. September 1983 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 3. 10. 1983 Amtsgericht, Abt. 41

4832

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel:
GR 2136 A — 18. 8. 1983: Georg Baum, Großhandelskaufmann, und Christel geb. Stein, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Mai 1983.

GR 2137 — 18. 8. 1983: Günter Schneemann, Techniker, und Brigitte geb. Mogge, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Dezember 1982.

GR 2137 A — 18. 8. 1983: Frey, Egon, Kaufmann, Kassel, und Ilse geb. Hache-meister. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Februar 1983.

GR 2138 — 1. 9. 1983: Seeger, Klaus, Kraftfahrzeugmeister, Ahnatal 1, und Petra Erna geb. Eckhardt. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Mai 1983.

GR 2138 A — 1. 9. 1983: Horst Breittfelder, Kabelmonteur, und Ingeborg geb. Bursy, Lohfelden. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. März 1983.

GR 2139 — 3. 9. 1983: Remmert, Karl-Heinz, Kellner, Fuldatal-Rothwesten, und Adeltraut Sophie Emma geb. Gaede. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Juni 1983.

GR 2139 A — 3. 9. 1983: Erk, Norbert Karl-Heinz, Vermögensberater, Kaufungen, und Elisabeth Petra geb. Perz. Durch Vertrag vom 13. Mai 1983 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aus-geschlossen.

GR 2140 — 8. 9. 1983: Gies, Michael-Ingo, Elektriker, Kassel, und Gerda Gisela geb. Grüber. Durch Vertrag vom 21. Juli 1983 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 2140 A — 19. 9. 1983: Schneider, Norbert Fritz, Betriebsoberaufseher, Söhrewald 1, und Käthe Marianne Andrea geb. Kraus. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. August 1983.

GR 2141 — 19. 9. 1983: Lüpke, Axel Eberhard, Handelsvertreter, Kassel, und Claudia geb. Götte. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Juli 1983.

GR 2141 A — 19. 9. 1983: Binder, Reinhold, Kaufmann, Kassel, und Iris geb. Hanfland. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. August 1983.

GR 2142 — 19. 9. 1983: Michels, Wolfgang Josef, Monteur, Niestetal, und Gabriele Minna geb. Claus. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Juli 1983.

GR 2142 A — 22. 9. 1983: Wolfgang Hübenthal, Kfm. Angestellter, und Carmen geb. Schmidt, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Juli 1983.

GR 2143 — 27. 9. 1983: Heinz Fiege, Feinblechner, und Margrit geb. Waldmann, Lohfelden 2. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Juli 1983.

GR 2143 A — 27. 9. 1983: Peter Baumbach, Maler- und Lackierermeister und Kristin geb. Kramer, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Juli 1983.

GR 2144 — 29. 9. 1983: Gerhard Bartzik, Goldschmiedemeister und Ulrike Gihardt-Bartzik geb. Gihardt, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. April 1983.

GR 2144 A — 29. 9. 1983: Axel Altmann, Bauingenieur und Gabriele geb. Cosack, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. August 1983.

GR 2145 — 29. 9. 1983: Dr. Wolfram Glaß, Arzt und Regina geb. Gerlach, Kaufungen. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. April 1983.

GR 2145 A — 29. 9. 1983: Horst Fischer, Elektrohandwerksmeister und Gerlinde geb. Hummel, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. August 1983.

GR 2146 — 29. 9. 1983: Edwin Gutwein, Elektriker und Angelika geb. Lack, Söhrewald 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. August 1983.

3500 Kassel, 5. 10. 1983

Amtsgericht

4833

8 GR 670 — Neueintragung — 4. 10. 1983: Rolf Dieter Cornelius, geb. am 5. 9. 1945, Christa Heilmann geb. Neiter, geb. am 1. 9. 1956, Goethering 17, 6072 Dreieich. Durch Vertrag vom 21. Juni 1983 vor Notar Werner Schaub, Frankfurt am Main, — UR Nr. 156/83 — ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 4. 10. 1983

Amtsgericht

4834

8 GR 671 — Neueintragung — 4. 10. 1983: Hans Joachim Appel, geb. am 25. 6. 1954, Birgit Cornelia Appel geb. Hömberger, geb. am 22. 9. 1957, Chemnitz Straße 11, 6074 Rödermark. Durch Vertrag vom 30. Mai 1983, vor Notarin Stegmann, Rödermark — UR. Nr. 474/83 — ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 4. 10. 1983

Amtsgericht

4835

8 GR 672 — Neueintragung — 4. 10. 1983: Otto Steiner, geb. am 3. 5. 1943, Monika Elisabeth Steiner geb. Westenburger, geb. am 14. 12. 1945, Mainzer Straße 77, 6074 Rödermark. Durch Vertrag vom 17. August 1983 vor Notarin Dorothea Stegmann, Rödermark, UR-Nr. 769/83, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 4. 10. 1983

Amtsgericht

4836

GR 1178 — Neueintragung — 27. 9. 1983: Professor Dr. Jörg Ludwig Wilhelm Lorberth, Kiefernweg 3, 3556 Weimar 1 und Dagmar Erna Elfriede Lorberth geb. Schlie, Musikerin, Graupnerweg 42, 6100 Darmstadt. Durch notariellen Vertrag vom 6. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 27. 9. 1983

Amtsgericht

4837

GR 1179 — Neueintragung — 3. 10. 1983: Dr. Matthias Michael Ellwardt, Diplomsoziologe, Wettergasse 15, Marburg und Annerose Helene Ellwardt geb. Röß, Fremdsprachensekretärin, Hofstatt 11, Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 3. 10. 1983

Amtsgericht

4838

GR 1180 — Neueintragung — 3. 10. 1983: Jürgen Werner Bickel, Rechtsanwaltschaft und Marion Elfriede Bickel geb. Kral, Bürokaufmann, beide Barfußertor 38, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 9. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 3. 10. 1983

Amtsgericht

4839

GR 1181 — Neueintragung — 4. 10. 1983: Klaus Schäfer, Feinmechaniker und Petra Schäfer geb. Muth, Zahnärztin, beide Stedefelder Straße 11, 3551 Lahntal-Caldern. Durch notariellen Vertrag vom 10. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 4. 10. 1983

Amtsgericht

4840

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main:

GR 4837 — 28. 9. 1983: Eheleute Dr. phil. nat. Josef Karl Baas und Walburga Margaretha geb. Dreis, verw. Bauer in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 26. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4838 — 28. 9. 1983: Eheleute Jens Ekkenga und Sabine geb. Zimmermann in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4839 — 28. 9. 1983: Eheleute Jörg Jindrich Zbiral und Jana Vlasta geb. Frisova in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 25. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4840 — 28. 9. 1983: Eheleute Norbert Müller und Ilona geb. Nippa in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4841 — 28. 9. 1983: Eheleute Emil Bergmann und Margarete geb. Rose in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4842 — 28. 9. 1983: Eheleute Ralf Pfeiffer und Karin Paula geb. Teyke in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4843 — 28. 9. 1983: Eheleute Christian Eppstein geb. Fettkenheuer und Carola geb. Eppstein in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 11. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4844 — 28. 9. 1983: Eheleute Fidel Chidi Onyekwelu und Muyibat Olabowele geb. Kashimawo in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4845 — 28. 9. 1983: Eheleute Rudolf Eulner und Vera geb. Bohrmann in Mühlheim am Main-Lämmerspiel. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4846 — 28. 9. 1983: Eheleute Faris Hourani und Gerlinde Elise geb. Scharafin in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4847 — 28. 9. 1983: Eheleute Lothar Hermann Hugo Otto Steine und Carmen-Damaschina geb. Jonescu in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4848 — 28. 9. 1983: Eheleute Detlef Horst Strasser, und Marika Emmi Ellen Strasser geb. Jochum in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4849 — 28. 9. 1983: Eheleute Mohamed El Zubi und Sigrid Hildegard Schlösser-El Zubi geb. Schlösser in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 10. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4850 — 28. 9. 1983: Eheleute Dieter Fritz Trachte und Ursula geb. Mangold in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 7. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 28. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 5

4841

GR 439 — Neueintragung — 4. 10. 1983: Eheleute Werner Bockelmann (geb. 8. 9. 1948) und Anneliese Bockelmann geb. Skorzik (geb. 28. 8. 1948), Friedrichstr. 2, 6220 Rüdeshheim. Durch Ehevertrag vom 20. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 4. 10. 1983

Amtsgericht

Vereinsregister**4842**

VR 519 — Neueintragung — 5. 10. 1983: Kegelverein Weidmannsheil, Reichenbach. 6140 Bensheim, 5. 10. 1983

Amtsgericht

4843

VR 305 — **Neueintragung** — 4. 10. 1983: Sozietät Herrnhag in Büdingen Stadtteil Lorbach/Schwesternhaus Herrnhag.

6470 Büdingen, 4. 10. 1983 **Amtsgericht**

4844

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg:

8 VR 579 — 7. 10. 1983 Geflügelzuchtverein Semd 1939; Sitz: Groß-Umstadt Ortsteil Semd.

8 VR 580 — 6. 10. 1983: Karate-Club Münster; Sitz: 6115 Münster.

6110 Dieburg, 6. 10. 1983 **Amtsgericht**

4845

6 VR 595 — **Neueintragung** — 4. 10. 1983: Verein Vatan Spor Haiger in 6342 Haiger.

6340 Dillenburg, 4. 10. 1983 **Amtsgericht**

4846

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main:

73 VR 8104 — 31. 8. 1983: Taekwondo Club Frankfurt TCF.

73 VR 8113 — 7. 9. 1983: Arbeitsgemeinschaft Pro Technik und Energie Hessen.

73 VR 8114 — 7. 9. 1983: WINDSURFCLUB BERGEN-ENKHEIM.

73 VR 8116 — 7. 9. 1983: Verein für Elternberatung und Erziehungspraxis.

73 VR 8117 — 9. 9. 1983: Verein zur Förderung des privaten Osthandels.

73 VR 8118 — 9. 9. 1983: Hilfe für krebserkrankte Kinder Frankfurt.

73 VR 8119 — 14. 9. 1983: Spettacolo-Verein für italienisch-deutsche Verständigung.

73 VR 8120 — 15. 9. 1983: Association Démocratique des Français à l'Etranger Hessen.

73 VR 8121 — 15. 9. 1983: Westernclub Mustang Ranch.

73 VR 8122 — 16. 9. 1983: Schöne Neue Welt.

73 VR 8123 — 16. 9. 1983: Deutscher Maserati-Club.

73 VR 8124 — 22. 9. 1983: Spanischer Elternverein Frankfurt-Süd.

73 VR 8125 — 22. 9. 1983: Verein Frankfurter Sportveranstaltungen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 10. 1983 **Amtsgericht, Abt. 73**

4847

6 VR 686 — **Neueintragung** — 5. 10. 1983: Verein zur Förderung des Heimatmuseums Gerauer Land, Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 5. 10. 1983 **Amtsgericht**

4848

VR 179 — **Neueintragung** — 30. 9. 1983: SV Rinnetal 1960, 3588 Homberg/Efze-Waßmuthshausen.

3588 Homberg/Efze, 3. 10. 1983 **Amtsgericht**

4849

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel:
VR 1730 — 1. 9. 1983: Landesverband der Kaninchenzüchter Kurhessen, Sitz Kassel.

VR 1731 — 2. 9. 1983: BuntStift-Verein zur Förderung lebensorientierter Ausbildung, Sitz Kassel.

VR 1732 — 12. 9. 1983: Skatverein Kassel-Wehlheiden, Sitz Kassel.

VR 1733 — 28. 9. 1983: Fremdenverkehrsverein Kaufungen, Sitz Kaufungen.

VR 1734 — 29. 9. 1983: Verein zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Raum Kassel, Sitz Kassel.

VR 1735 — 30. 9. 1983: Frauenforum, Sitz Kassel.

3500 Kassel, 5. 10. 1983 **Amtsgericht**

4850

8 VR 448 — **Neueintragung** — 4. 10. 1983: Gemeinschaft Ostdeutscher Grundeigentümer, Dreieich-Buchschlag.

6070 Langen, 4. 10. 1983 **Amtsgericht**

4851

8 VR 449 — **Neueintragung** — 4. 10. 1983: „Jedinstvo Rödermark“ — „Eintracht Rödermark“, Rödermark.

6070 Langen, 4. 10. 1983 **Amtsgericht**

4852

Der Trap und Skeet Club Langenselbold e. V. hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 15. November 1983 bei dem Liquidator H. Häuser, Kastellstraße 3, 6455 Erlensee anmelden.

6455 Langenselbold, 5. 10. 1983

Liquidator

H. Häuser

4853

7 VR 545 — **Neueintragung** — 5. 10. 1983: Kreisjugendring Limburg-Weilburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 10. 1983

Amtsgericht

4854

VR 251 — **Neueintragung** — 7. 10. 1983: Arbeitskreis für freie Erziehung, 3509 Spangenberg Bez. Kassel.

3508 Melsungen, 7. 10. 1983 **Amtsgericht**

4855

VR 252 — **Neueintragung** — 7. 10. 1983: Schießsportverein Landetal in Spangenberg Stadtteil Landefeld.

3508 Melsungen, 7. 10. 1983 **Amtsgericht**

4856

VR 345 — **Neueintragung** — 30. 9. 1983: In das Vereinsregister ist am 30. September 1983 der Tennisclub Hessenland e. V., Raunheim eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 30. 9. 1983 **Amtsgericht**

4857

VR 315 — **Neueintragung** — 5. 10. 1983: Verband für Röntgenologische Archivierung, Datenspeicherung und Information — RADI —. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 5. 10. 1983 **Amtsgericht**

4858

VR 442 — **Neueintragung** — 5. 10. 1983: Sängerkor „Einigkeit“ 1854 Schupbach in Beselich-Schupbach.

6290 Weilburg, 5. 10. 1983 **Amtsgericht**

4859

VR 203 — **Neueintragung** — 4. 10. 1983: Ski-Club Zierenberg, Sitz: Zierenberg.

3549 Wolfhagen, 4. 10. 1983 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**4860**

1 N 14/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jürgen Stückrath — Immobilien — 3548 Arolsen, Kirchplatz 4 bzw. Bathildisstraße 22, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung

Termin auf Mittwoch, den 23. November 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, bestimmt.
3548 Arolsen, 23. 9. 1983 **Amtsgericht**

4861

3 N 8/83: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. März 1983 in Limburg verstorbenen Jost Ralf Franke, wohnhaft gewesen in Schlangenbad-Wambach, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 11. November 1983, 8.00 Uhr, bestimmt.

6208 Bad Schwalbach, 27. 9. 1983 **Amtsgericht**

4862

5 N 6/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fortex-Sicherheits Schuh GmbH, Sitz: 6308 Butzbach (Produktionsstätte in Wölfersheim) sollen in dem auf den 28. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Raum 1 (Erdgeschoß), bestimmten Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, die Gläubiger auch zur Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und gegebenenfalls auch zur Abnahme der Schlußrechnung gehört werden.

6308 Butzbach, 5. 10. 1983 **Amtsgericht**

4863

61 N 63/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Dingeldein KG, Möbelfabrik, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Hans Hörr, Marburger Straße 22, 6100 Darmstadt:

1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 141 633,— DM, zuzüglich 7% Mehrwertsteuer festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf: Montag, den 14. November 1983, 14.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 15. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

4864

61 N 149/82 — **Beschluß:** Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. 6. 1980 in Darmstadt verstorbenen Martha Wedler.

1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 548,80 DM zzgl. 7% MwSt., seine Auslagen auf 124,16 DM festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf: Montag, den 21. November 1983, 14.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 27. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

4865

61 N 53/80 — **Beschluß:** Das am 1. August 1980 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Idea-Service GmbH, Unternehmen für Zeitbeschäftigung, Luisenstraße 8, 6100 Darmstadt**, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Marion Lautenschläger; Am Oberwiesenweg 13, 6087 Büttelborn 3, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6100 Darmstadt, 28. 9. 1983
Amtsgericht, Abt. 61

4866

61 N 102/83: Über den Nachlaß des am 18. Dezember 1982 in Seeheim-Jugenheim verstorbenen **Horst Wilhelm Gau**, zuletzt **wohnhaft in Darmstadt, August-Metz-Weg Nr. 9**, wird heute, am 29. September 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Frau Ilse Attia, Auf der Lettelung 16A, 6104 Seeheim-Jugenheim 1.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1983 beim Gericht anzumelden (2fach).

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, den 30. November 1983, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, den 4. Januar 1984, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1983 anzeigen.

6100 Darmstadt, 29. 9. 1983
Amtsgericht

4867

61 N 98/83: Über den Nachlaß des am 16. 3. 1983 verstorbenen **Herrn Kolf Krull**, zuletzt **Darmstadt, Siemensstraße 8**, wird heute, am Dienstag, dem 4. Oktober 1983, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Helmut Schmutzler, Wilhelm-Leuschner-Str. 175 A, 6103 Griesheim, Tel. 0 61 55/30 21, 30 22.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1983 beim Gericht anzumelden (2fach).

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 21. November 1983, 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, den 19. Dezember 1983, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6100 Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. November 1983 anzeigen.

6100 Darmstadt, 4. 10. 1983
Amtsgericht

4868

81 N 87/83 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Zela Handelsgesellschaft für Bauelemente mit beschränkter Haftung, Import-Export, Orber Straße 19, 6000 Frankfurt am Main**, mit nicht selbständiger Filiale im Hessen Center Borsig Allee, 6000 Frankfurt am Main, Geschäftsführer: Hans-Werner Zemke, Ober-Roden, Horst Laurus, Main-tal wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 28. 9. 1983
Amtsgericht, Abt. 81

4869

9 N 12/83: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Hans-Peter Schultz, wohnhaft gewesen am weißen Berg 3, 6242 Kronberg/Ts.**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 9 233,79 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen II in Höhe von 265 475,62 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein im Taunus offen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 10. 1983
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

4870

81 N 407/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HRO Handel, Rohrleitungs- und Montagebau GmbH, Alt Schwanheim 56, 6000 Frankfurt am Main 71**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 30 645,31 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte
I/I 112 688,25 DM,
I/II 69 516,38 DM,
I/III 2 478,46 DM,

nicht bevorrechtigte Forderungen II 7 615,75 DM,
Insgesamt: 192 298,84 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 10. 1983
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

4871

81 N 231/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Stark Tiefbau GmbH, Griesheimer Stadtweg 89, 6230 Frankfurt am Main 80**, vertreten durch die Geschäftsführerin Johanna Stark, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 13. 9. 1983
Amtsgericht, Abt. 81

4872

24 N 33/80 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **Infa-Schrauben GmbH, August-Bebel-Straße 16, 6080 Groß-Gerau**, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 27. 9. 1983
Amtsgericht

4873

24 N 58/83 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache der Firma **Valentin Gas und**

Öl GmbH u. Co., Rheinallee 187, 6500 Mainz, gesetzlich vertreten durch die Fa. Valentin GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Mathias Valentin, Anna Valentin, Gläubigerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Schub und Koll., Hauptstraße Nr. 102, 6502 Mainz-Kostheim,

gegen die Firma **Speha Internationale Speditionen GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Back, Industriestraße 7, 6094 Biebsheim, Schuldnerin, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot an die Schuldnerin erlassen.

6080 Groß-Gerau, 3. 10. 1983
Amtsgericht

4874

65 N 179/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Firma Albert Raabe, Tiefbauunternehmung, Kassel, Raabestraße 10**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Rudolf Raabe, HRA 7148 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 22. November 1983, 9.45 Uhr, Raum Nr. 083, Untergeschoß, Frankfurter Str. 9, Amtsgericht Kassel, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 29. 9. 1983
Amtsgericht, Abt. 65

4875

9 N 71/83: In der Konkursache gegen die Firma **FENTURAL Alfred Müller GmbH in L.**, vertreten durch den Liquidator Kaufmann Hermann Moos, Burgstraße, 6231 Schwalbach, ist am 5. Oktober 1983 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 5. 10. 1983
Amtsgericht

4876

N 27/83: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Gunter Adam, Hagenstraße 3, 6101 Fränkisch-Crumbach**. Am 5. Oktober 1983 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 5. 10. 1983
Amtsgericht

4877

1 N 15/83: Über das Vermögen der Fa. **C. Ringshausen Möbelwerke GmbH in 6478 Nidda-Harb**, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Reuning, Graudenzstraße 7, 6478 Nidda-Harb, wird heute, 30. September 1983, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Leonhardtstraße 9, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. November 1983. Vor dem Amtsgericht, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, werden folgende Termine abgehalten:

10. November 1983, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

12. Dezember 1983, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Oktober 1983 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Büdingen in Nidda (Wetteraukreis).
6478 Nidda, 30. 9. 1983 **Amtsgericht**

4878

N 23/83: Über das Vermögen des **Kfz-Meisters Erhard Kirch**, wohnhaft in Morschen-Binsförth, Bachstraße 19, Inhaber des nicht im Handelsregister eingetragenen, im Geschäftsverkehr unter der Bezeichnung „AUTO-KIRCH, Inh. E. Kirch“ (Tankstelle, Kfz-Werkstatt und -Handel) geführten Gewerbebetriebes mit Sitz in Alheim-Heinebach, Nürnberger Straße 45, wird heute am 30. September 1983, 15.50 Uhr, auf Antrag des Gemeinschuldners wegen Zahlungsunfähigkeit das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Herr Rechtsbeistand Friedrich Hucke, 3509 Morschen, Finkenstraße 10, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1983 beim Konkursgericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird Termin vor dem hiesigen Amtsgericht, Sitzungssaal 1, anberaumt: — zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gegebenenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf

Freitag, 28. Oktober 1983, 14.00 Uhr, — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, 16. Dezember 1983, 14.00 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu leisten oder auszuhändigen. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. Oktober 1983 anzuzeigen.

Die Post- und Telegrafensperre wird angeordnet; diese erstreckt sich nicht auf Sendungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und des Konkursverwalters.

Als Hinterlegungsstelle gemäß § 129 Abs. 2 KO wird die Geschäftsstelle des Amtsgerichts Rotenburg (Fulda) — Konkursabteilung — bestimmt.

6442 Rotenburg (Fulda), 30. 9. 1983

Amtsgericht

4879

4 N 12/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Erich Ginnuth**, 6393 Wehrheim, Bahnhofstraße 28, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf Montag, den 14. November 1983, 14.00 Uhr, Zimmer 12, I. Stock, im Gerichtsgebäude Weilburger Straße 2. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

10 500,— DM Vergütung;

900,— DM bare Auslagen;

63,— DM Umsatzsteuer für Auslagen.

6390 Usingen, 30. 9. 1983

Amtsgericht

4880

3 N 37 + 73/82: Die Konkursverfahren über die Vermögen der **1. Schaustellers Kurt Henneke**, Großaltenstädter Straße 3 in 6330 Wetzlar 26, 2. Schaustellerin

Lieselotte Henneke geb. Würtz, daselbst, sind nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

6330 Wetzlar, 21. 9. 1983

Amtsgericht

4881

62 N 107/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **H. M. Roh-Fleisch Import-Export GmbH**, Wiesbaden, Gartenfeldstraße 57, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 28. 9. 1983

Amtsgericht

4882

62 N 108/80 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **E. + E. Schallplattenvertrieb GmbH**, Wiesbaden, Wiesbaden, Hasenstraße 4, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 28. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 62

4883

62 N 158/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Anna Maria Krämer**, Wiesbaden-Biebrich, **Erich-Ollenhauer-Straße 32 F**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 28. 9. 1983

Amtsgericht

4884

62 N 47/83 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Erika Holmann**, Wiesbaden, **Klarenthaler Straße 81**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 28. 9. 1983

Amtsgericht

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4885

K 9/80: Das im Grundbuch von Georgenborn, Band 17, Blatt 505, eingetragen gewesene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Georgenborn, Flur 8, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Triefenbergweg, Größe 17,75 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Dezember 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute **Horst Günter Passlack** und **Rosemarie geb. Klein**, Schlangenbad 5, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 1 060 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 29. 9. 1983 **Amtsgericht**

4886

4 K 81/82: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 182, Blatt 7430, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Dammstraße 56, (Werkhalle mit Aufenthalts- und Waschraum), Größe 9,06 Ar,

soll am Montag, dem 16. Januar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1982 bzw. 29. 8. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) **Johannes Metz**, geb. 28. 9. 1903,

b) **Hilde Metz geb. Mittmann**, geb. 22. 3. 1906, beide in Bensheim 3, — je zur idealen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 7. 9. 1983

Amtsgericht

4887

4 K 1/83 — **Berichtigung:** In der Zwangsvolleistungsache 4 K 1/83 (Stanz Nr. 40, S. 1952, lfd. Nr. 4635) muß es in Zeile 1 und 4 richtig heißen:

Das im Grundbuch von Rodau (nicht Rodgau) eingetragene Grundstück, sowie lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodau (nicht Rodgau).

6140 Bensheim, 15. 9. 1983

Amtsgericht

4888

61 K 140/80: Der im WE-Grundbuch von Arheilgen, Band 198, Blatt 8183, eingetragene 530/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Arheilgen

Flur 17, Flurstück 137, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Landstraße 48, Größe 4,17 Ar,

Flur 17, Flurstück 138, Gartenland, Frankfurter Landstraße, Größe 5,18 Ar,

Flur 17, Flurstück 139, Gartenland, daselbst, Größe 2,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst den mit der gleichen Nummer bezeichneten Nebenräumen, soll am Donnerstag, dem 1. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Hühne geb. Heider, Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 13. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

4889

K 23/83: Die im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 91, Blatt 4162, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 6, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Leonhardstr., Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 6, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzertorweg 4, Größe 7,83 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 6, Flurstück 104/1, Hof- und Gebäudefläche, Leonhardstr., Größe 0,35 Ar, sollen am Mittwoch, dem 7. Dezember 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 36, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Spenglermeister Ernst Kühn, Friedberg (Hessen),

Irmtraut Kühn geb. Kuster, Friedberg (Hessen), — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Flur 6, Flurstück 7/1 auf 18 000,— DM,

Flur 6, Flurstück 8/1 auf 684 000,— DM,

Flur 6, Flurstück 104/1 auf 7 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 9. 1983

Amtsgericht

4890

K 32/82: Die im Grundbuch von Gudensberg, Band 89, Blatt 2765, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gudensberg, Flur 6, Flurstück 102/4, Hof- und Gebäudefläche, Auf der großen Binde, Größe 56,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gudensberg, Flur 6, Flurstück 100/1, dto., Größe 49,80 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Fenestra Fensterbau GmbH, Gudensberg.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Bechmann in Kassel.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

lfd. Nr. 1, auf 1 481 400,— DM,

lfd. Nr. 2, auf 2 588 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 5. 10. 1983

Amtsgericht

4891

5 K 9/82: Die im Grundbuch von Edzell, Band 21, Blatt 647, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Edzell, Flur 3, Flurstück 24/1, Ackerland, Die Schafwiese, Größe 184,93 Ar, Wert 44 383,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Edzell, Flur 3, Flurstück 18/3, LB 399, Grünland, Die Schafwiese, Größe 176,32 Ar, Wert 39 672,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Edzell, Flur 3, Flurstück 64, Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße, Größe 11,32 Ar, Wert 73 580,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Edzell, Flur 3, Flurstück 65, Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße, Größe 7,74 Ar, Wert 50 310,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Edzell, Flur 3, Flurstück 67, Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße, Größe 8,80 Ar, Wert 61 600,— Deutsche Mark.

lfd. Nr. 7, Gemarkung Edzell, Flur 3, Flurstück 68, Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße, Größe 8,79 Ar, Wert 61 530,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Edzell, Flur 3, Flurstück 70, Grünland, Die Schafwiese, Größe 16,60 Ar, Wert 3 320,— Deutsche Mark,

sollen am Donnerstag, dem 15. Dezember 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Ferdinand Neidhardt in Fulda,

b) Architekt Albrecht Mack in Künzell-Bachrain, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 27. 9. 1983

Amtsgericht

4892

K 90/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großenhausen, Band 14, Blatt 468, Gemarkung Großenhausen,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 7, Größe 10,13 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Januar 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Severin,

b) Ursula Severin geb. Liepert, beide in Berlin (West) 26, Blitzenroder Ring 16, zu a) und b) je zu 67/200 Anteilen.

c) Herbert Falkenberg,

d) Hildegard Falkenberg geb. Freiberg, beide Neuhofer Straße 78, 1000 Berlin 47, zu c) und d) je zu 33/200 Anteilen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 395 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 9. 1983

Amtsgericht

4893

24 K 23/83: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 65, Blatt 2612, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 299, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 30, Größe 6,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Januar 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal, im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Opitz, Josef, Starkstromelektriker, geb. 16. 4. 1951, Sudetenstraße 30, 6081 Stockstadt,

b) dessen Ehefrau Elke geb. Hottenbach, Schwwesternhelferin, geb. 20. 1. 1954, da selbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt aufgrund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 27. Juli 1983 auf 332 840,— DM bzw. für jede ideale Hälfte auf 166 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 30. 9. 1983

Amtsgericht

4894

42 K 52/83, 116/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rodenbach, Band 74, Blatt 2916, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur 26, Flurstück 98/1, Bauplatz, im Geiersgraben, Größe 7,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rodenbach, Flur 26, Flurstück 97/8, Hof- und Gebäudefläche, Alzenauer Str. 21b, Größe 7,33 Ar, am Donnerstag, dem 8. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Raab in Rodenbach.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für GS BV Nr. 2, auf 141 000,— DM,

für GS BV Nr. 3, auf 460 236,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 42

4895

2 K 49/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gottsbüren, Gemarkung Gottsbüren, Band 57, Blatt Nr. 1134,

Flur 1, Flurstück 51, Hof- und Gebäudefläche, Hofgeismarer Straße 2, Größe 4,98 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Dezember 1983, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fred Brandenstein und Luise-Friederika Brandenstein geb. Schütz, Trendelburg-Gottsbüren, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 51, auf 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 21. 9. 1983

Amtsgericht

4896

K 18/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gottsbüren, Band 69, Blatt 1486,

Gemarkung Gottsbüren, Flur 3, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Siedlung 6, Größe 12,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Dezember 1983, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fritz Altman, Trendelburg-Sielen, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 26. 9. 1983

Amtsgericht

4897

K 22/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 54, Blatt 1442,

Gemarkung Lippoldsberg, Flur 7, Flurstück 44/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 15, Größe 7,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Dezember 1983, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Peter Hellwig, 3417 Wahlsburg 2,
- b) Karl Hellwig, 3418 Uslar,
- c) Erika Hellwig, 3417 Wahlsburg 1,
- d) Ellen Lepinski geb. Wirtz, 3050 Wunstorf, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 176,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 26. 9. 1983 Amtsgericht

4898

K 28/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gottsbüren, Band 71, Blatt 1536, Gemarkung Gottsbüren,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Insel, Größe 2,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Insel, Größe 3,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1983, 9.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hubert Kirchhof und Veronika Kirchhof geb. Schmidt, 3526 Trendelburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 65, auf 9 500,— DM,

Flur 1, Flurstück 60, auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 26. 9. 1983 Amtsgericht

4899

K 9/83: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 127, Blatt 3785, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg/Efze, Flur 14, Flurstück 46/5, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethweg 16, Größe 8,63 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstr. 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister Horst Ochs, geb. 24. 1. 1934, Homberg (Efze).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 26. 9. 1983 Amtsgericht

4900

1 K 29/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band Nr. 68, Blatt 2208,

Flur 10, Flurstück 333, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 7, Größe 2,25 Ar, soll am Dienstag, dem 10. Januar 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Wolf, Obergasse 7, 6270 Idstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 620,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 22. 9. 1983 Amtsgericht

4901

1 K 75/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 106, Blatt 3370,

Flur 9, Flurstück 106/7, Hof- und Gebäudefläche, Brauereiweg 10, Größe 2,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim und Dagmar Mokrohs geb. Böhlen, beide Idstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 288 440,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 4. 10. 1983 Amtsgericht

4902

64 K 152/81: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 41, Blatt 1656, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 6, Flurstück 69/3, LB 951, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 14, Größe 16,93 Ar,

Flurstück 166/37, Straße, Mühlenstraße, Größe 0,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosel Neubauer geb. Gehrke in Kaufungen.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 722 232,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 31. 8. 1983 Amtsgericht, Abt. 64

4903

1 K 38/83: Das im Grundbuch von Sachsenhausen, Band 52, Blatt 1587, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 1, Flurstück 275/11, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße, Größe 5,77 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Februar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, nachdem im Versteigerungstermin vom 26. September 1983 der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden ist.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schaumburg, Manfred, Maler, geb. 4. 1. 1947, wohnhaft in Kassel, Kunoldtstr. 44.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 27. 9. 1983 Amtsgericht

4904

1 K 41/83: Das im Grundbuch von Bömighausen, Band 6, Blatt 169, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bömighausen, Flur 10, Flurstück 28/3, Hof- und Gebäudefläche, Stendergrund 2, Größe 7,38 Ar, soll am Montag, dem 6. Februar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sommer, Edmund, Kaufmann, geb. 25. 12. 1955, Zum Hohenhof 13, 5800 Hagen 8.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 27. 9. 1983 Amtsgericht

4905

1 K 57/83: Das im Grundbuch von Willingen, Band 75, Blatt 2186, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willingen, Flur 2, Flurstück 16/21, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenweg 32, Größe 11,44 Ar,

soll am Montag, dem 23. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kopititke geb. Krüger, Hanna, geb. 20. 1. 1929, wohnhaft Haferkamp 7, 5800 Hagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück auf	365 000,— DM,
das Zubehör auf	35 500,— DM,
Gesamtwert	400 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 27. 9. 1983 Amtsgericht

4906

1 K 42/83: Das im Grundbuch von Niederwerbe, Band 16, Blatt 455, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederwerbe, Flur 12, Flurstück 40/14, Hof- und Gebäudefläche, Bringhäuser Straße 6, Größe 60,54 Ar,

soll am Montag, dem 30. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stückrath, Jürgen, geb. 25. 4. 1942, Arolsen, Kirchplatz 4.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Michael Lamle, Arolsen, Rauchstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 9. 1983 Amtsgericht

4907

7 K 18/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 107, Blatt 4391,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 3, Flurstück 232/1, Hof- und Gebäudefläche, Weserstraße 7 A, Größe 4,02 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Jürgen und Ellen Wisotzki, Weserstraße 7a, 6074 Rödermark, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 364 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

4908

7 K 63/82: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steeden, Band 45, Blatt 1513,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 20, Größe 0,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 20, Größe 2,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1983, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Schuhmacher,

b) dessen Ehefrau Kornelia Schuhmacher geb. Engel in Runkel-Steeden, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück Nr. 1 auf 83 527,50 DM, das Grundstück Nr. 2 auf 91 472,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 9. 1983 **Amtsgericht**

4909

7 K 99/81: Folgende Grundstückshälften, eingetragen im Grundbuch von Kirchvers, Band 24, Blatt 661,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchvers, Flur 11, Flurstück 3/16, Hof- und Gebäudefläche, Am Kantriesch, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kirchvers, Flur 11, Flurstück 3/15, Hof- und Gebäudefläche, Am Kantriesch, Größe 5,74 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirchvers, Flur 11, Flurstück 3/18, Hof- und Gebäudefläche, Am Kantriesch 4, Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirchvers, Flur 11, Flurstück 3/17, Hof- und Gebäudefläche, Am Kantriesch 4, Größe 4,76 Ar,

Wert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG: Ziffer 3 + 5 als wirtschaftliche Einheit: 114 045,— DM,

Ziffer 4 + 6 als wirtschaftliche Einheit: 56 355,— DM, — je zur Hälfte —, soll am Donnerstag, dem 9. Februar 1984, 10.00 Uhr, Raum 157, I. Stock, im Gerichtsgebäude Universitätsstr. 48, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1981 bzw. 6. 11. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Anita Pollak, Am Kantriesch 4, Lohra-Kirchvers,

b) Anton Pollak, Am Kantriesch 4, 3554 Lohra-Kirchvers, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälften ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie vorstehend festgesetzt worden.

Im Versteigerungstermin am 8. 9. 1983 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 9. 9. 1983- **Amtsgericht**

4910

7 K 45/83: Die im Grundbuch von Oberweimar, Band 11, Blatt 386, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberweimar, Flur 7, Flurstück 6/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Beune 9, Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberweimar, Flur 7, Flurstück 6/13, Bauplatz, Auf der Beune 9, Größe 0,75 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 23. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Glaubitz, Weimar-Oberweimar.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 194 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 22. 9. 1983 **Amtsgericht**

4911

7 K 26/83: Das im Grundbuch von Sterzhausen, Band 22, Blatt 778, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sterzhausen, Flur 8, Flurstück 99/3, Hof- und Gebäudefläche, Flachspühl, Größe 1,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Rübeling, Elvira Rübeling geb. Brüssel, Lahntal-Sterzhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 27. 9. 1983 **Amtsgericht**

4912

7 K 47/82: Die im Grundbuch von Bauerbach, Band 17, Blatt 524, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 14, Ackerland, in der Arzbach, Größe 34,70 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 15 600,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 84, Ackerland, unter'm Marktweg, Größe 52,46 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 26 200,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 12/1, Ackerland, am Arzbacher Wege, Größe 66,19 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 29 800,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 39, Ackerland, die Deutschordensacker, Größe 119,85 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 53 900,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bauerbach, Flur 1, Flurstück 65, Ackerland, Grünland (Obstb.), auf dem Steinacker, Größe 51,29 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 19 500,— Deutsche Mark.

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bauerbach, Flur 2, Flurstück 36, Grünland, die Harrwiesen, Größe 20,73 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 6 200,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bauerbach, Flur 4, Flurstück 25, Ackerland, am Arzbacher Wege, Größe 33,45 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 15 100,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 44, Gartenland, auf der Gasse, Größe 6,10 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 3 100,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 67, Ackerland, auf der kleinen Schanz, Größe 246,22 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 123 100,— DM,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 78, Grünland (Obstb.), die Marktwiese, Größe 14,28 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 6 400,— DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 95, Ackerland, am Marktweg, Größe 94,93 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 47 500,— DM,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bauerbach, Flur 2, Flurstück 3, Ackerland, in der Joicht, Größe 42,32 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 19 000,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Großseelheim, Flur 12, Flurstück 14, Ackerland, bei der Kleewiese, Größe 18,04 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 7 200,— DM,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bauerbach, Flur 1, Flurstück 193/18, Ackerland, die Röte, Größe 32,00 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 11 200,— DM,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Bauerbach, Flur 6, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Dorstraße 24, Größe 14,70 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 740 000,— DM,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Bauerbach, Flur 4, Flurstück 45/1, Ackerland, die Arzbacher Lose, Größe 151,35 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 57 500,— DM,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 23, Ackerland, Grünland, das Saustättchen, Größe 58,92 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 23 600,— DM,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 5, Ackerland, die Feuersteinacker, Größe 277,04 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 760 800,— DM,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Bauerbach, Flur 4, Flurstück 14/1, Ackerland, auf'm Floß, Größe 8,14 Ar, Flur 4, Flurstück Nr. 47/7, Straße, auf der Hunsrück, Größe 1,12 Ar, Flur 4, Flurstück 66/10, Straße, L 3088, Größe 0,67 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 5 000,— DM,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Bauerbach, Flur 1, Flurstück 105, Ackerland, Die Pfuhlacker, Größe 113,47 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 51 000,— DM,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 15, Ackerland, in der Arzbach, Größe 16,70 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 7 700,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 22. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lorenz Damm in Marburg-Bauerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 28. 9. 1983 **Amtsgericht**

lfd. Nr. 21, Gemarkung Bauerbach, Flur 1, Flurstück 105, Ackerland, Die Pfuhlacker, Größe 113,47 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 51 000,— DM,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 15, Ackerland, in der Arzbach, Größe 16,70 Ar, Wertfestsetzung § 74a ZVG: 7 700,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 22. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lorenz Damm in Marburg-Bauerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 28. 9. 1983 **Amtsgericht**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schröck, Flur 1, Flurstück 33, Ackerland, an der Arzbach, Größe 89,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lorenz Damm in Marburg-Bauerbach.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 28. 9. 1983 **Amtsgericht**

4914

7 K 49/82: Die im Grundbuch von Schönstadt, Band 21, Blatt 656, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönstadt, Flur 20, Flurstück 48/16, Ackerland, Hutung, auf der Betziesdorfer Höhe, Größe 99,81 Ar, Wertfestsetzung § 74a Abs. 5 ZVG: 17 500,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönstadt, Flur 23, Flurstück 8/10, Ackerland, die Dreispitze und der Dipgraben, Größe 356,75 Ar, Wertfestsetzung § 74a Abs. 5 ZVG: 61 500,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönstadt, Flur 23, Flurstück 8/8, Hutung, am Betziesdorfer Weg, Größe 15,03 Ar, Wertfestsetzung § 74 Abs. 5 ZVG: 500,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Betziesdorf, Flur 13, Flurstück 3/10, Hutung, auf dem Zollstock, Größe 246,28 Ar, Wertfestsetzung § 74a Abs. 5 ZVG: 40 200,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 15. Dezember 1983, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lorenz Damm in Marburg-Bauerbach.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie o. a.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 29. 9. 1983 **Amtsgericht**

4915

K 47/80: Das im Grundbuch von Lützel-Wiebelsbach, Band 25, Blatt 998, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 8, Flurstück 294, Hof- und Gebäudefläche, zum Schlangengraben, Größe 8,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1980 und 30. 10. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Otto Stapp,
b) Theresia Stapp geb. Brehm, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

4916

1 K 19, 20, 56/82: Die im Grundbuch von Echzell, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 19, Blatt 1404, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Echzell, Flur 1, Flurstück 627,

lfd. Nr. 1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse 16, Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 629/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse, Größe 3,26 Ar, sollen am Donnerstag, dem 15. Dezember 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude

6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu 1.) Greta Birken geb. Neunobel in Echzell,
zu 2.) Landwirt Josef Birken, Echzell, und dessen Ehefrau Greta geb. Neunobel, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Nr. 627 und 629/1 auf 150 300,— DM. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 19. 9. 1983 **Amtsgericht**

4917

7 K 46/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 292, Blatt 10 006, eingetragene 58 / 10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/5, LB 4723, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 2, 2 A, Größe 73,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 30. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Terence Aylward, Dietzenbach.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 109 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 9. 1983 **Amtsgericht**

4918

7 K 116/82: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 214, Blatt 7683, eingetragene 4,27 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, LB 4174, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 17—27, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. D 8/11 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Otto Zahn in Dietzenbach.
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 9. 1983 **Amtsgericht**

4919

7 K 176/82: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von

Offenbach am Main, Band 586, Blatt 17 444, eingetragene 45,455 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 7, Flurstück 51/1, LB 2796, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Isenburgring 18—20, Größe 11,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.2 bezeichneten Wohnung und Keller,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 8. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ahmed Mourankou in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 9. 1983 **Amtsgericht**

4920

7 K 30/83: In dem Zwangsversteigerungsverfahren über das Grundstück Offenbach/Main-Bürgel, Steinheimer Str. 35, ist der Versteigerungstermin vom 28. Oktober 1983 aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 29. 9. 1983 **Amtsgericht, Abt. 7**

4921

K 18/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 92, Blatt 3010, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 4, Flurstück 408/6, Hof- und Gebäudefläche, Oststraße 5, Größe 7,40 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Dezember 1983, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg (Fulda), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Baggerführer Erich Hofmann, geb. 17. 3. 1936, und dessen Ehefrau,
b) Gisela Hofmann geb. Thomas, geb. 10. 2. 1939,

beide wohnhaft: Eisenacher Straße 63, 6447 Ronshausen,
jetzt wohnhaft:

zu a): Oststraße 5, 6440 Bebra 1,
zu b): Schulstraße 8, 6442 Rotenburg-Lispenshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 23. 9. 1983 **Amtsgericht**

4922

K 5/83 — **Beschluß:** Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hönebach, Band 21, Blatt 621, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hönebach, Flur 3, Flurstück 126/11, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenweg 2, Größe 3,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hönebach, Flur 3, Flurstück 120/9, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenweg 2, Größe 2,96 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Dezember 1983 um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Roten-

burg/F., Weidenberggasse 1, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Fuhrunternehmer Erich Neumann, geb. am 12. 11. 1933,

b) dessen Ehefrau Wilma Neumann geb. Hagemann, geb. am 30. 10. 1938,

zu a) und b) wohnhaft: Wiesenweg 2, 6444 Wildeck-Hönebach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1. des Bestandsverzeichnisses auf 100 000,— DM,

lfd. Nr. 2. des Bestandsverzeichnisses auf 47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 26. 9. 1983

Amtsgericht

4923

4 K 10/83: Das im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 44, Blatt 1521, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 49,62 / 10 000 an dem Grundstück Gemarkung Haßloch

Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.4.1 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 29. November 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfner-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter und Marion Croa, Rüsselsheim. Der Verkehrswert wurde auf 132 210,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 23. 9. 1983

Amtsgericht

4924

4 K 70/82: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Bauschheim, Band 34, Blatt 1384, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauschheim, Flur 4, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Im Grundsee 84, Größe 5,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Dezember 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Monika Schlüter geb. Klein,
 2. Jürgen Kainz,
 3. Marion Schlüter,
 4. Bettina Schlüter,
 5. Katja Schlüter,
 6. Anja Schlüter,
- alle wohnhaft Rüsselsheim 7.

Der Verkehrswert wurde auf 410 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 27. 9. 1983

Amtsgericht

4925

4 K 11/83: Der im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 42, Blatt 1467, eingetragene Miteigentumsanteil von 52,18 / 10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.3.3 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 29. November 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfner-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Mladen Stimac,

b) Stefica Stimac, beide in Rüsselsheim, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert wurde auf 139 035,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 3. 10. 1983

Amtsgericht

4926

K 34/83 (K 21/83): Die in den nachstehenden Grundbuchblättern von Mainflingen eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück der Gemarkung Mainflingen, Flur 1, Flurstück 1769/1, Hof- und Gebäudefläche Magdruhe, Größe 38,99 Ar,

verbunden mit dem jeweiligen Sondereigentum und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

AZ K 34/83, Band 60, Blatt 2540, Miteigentumsanteil 334 / 10 000, Sondereigentumseinheit Wohnung Nr. 30 + Kellerraum Nr. 30, Verkehrswert 96 000,— DM,

AZ 21/83, Band 59, Blatt 2501, Miteigentumsanteil 65 / 10 000, Sondereigentumseinheit Garage Nr. 42, Verkehrswert 9 500,— DM, (lt. Aufteilungsplan)

sollen am Donnerstag, dem 1. Dezember 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. bzw. 26. 5. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

1. Dietmar Wacker, Magdruhe 8, 6451 Mainhausen,

2. Walburga Wacker geb. Sager, Karl-Marx-Straße 23a, 6450 Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des jeweiligen Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 9. 1983

Amtsgericht

4927

61 K 80/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 578, Blatt 31 637, eingetragene Grundeigentum,

bestehend aus 124 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wiesbaden, Flur 59, Flurstück 435/16, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 41, Größe 4,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Sondereigentumseinheit, Abstellraum und Abstellspeicher,

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Frie, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 9. 1983

Amtsgericht

4928

61 K 60/82: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 31 428, eingetragene Wohnungseigentum, 115 / 1 000 (Einhundertfünfzehn-Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 166, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Gustav-Freytag-Str. 9, (Ecke Blumenstraße), Größe 7,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung und an dem mit der Nr. K 8 bezeichneten Kellerabstellraum,

sowie an dem mit der Nr. 8 bezeichneten Dachspeicher,

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Klaus Henrich, Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 9. 1983

Amtsgericht

4929

2 K 50/81: Das im Grundbuch von Eichenberg, Band 10, Blatt 203, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichenberg, Flur 1, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, Bogengasse 3, Größe 8,60 Ar,

soll am Montag, dem 21. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhäuser, Walburger Straße 38, Zimmer 121, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Ruth Schneider geb. Sommer, Bogengasse 3, 3433 Neu-Eichenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 237 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhäuser, 29. 9. 1983

Amtsgericht

4930

2 K 15/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 184, Blatt 6314, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfhagen, Flur 27, Flurstück 331/29, Gebäude- und Freifläche, Am Koppenberg 4, Größe 6,68 Ar,

soll am Montag, dem 12. Dezember 1983, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Engelbrecht geb. Brede, Am Koppenberg 4, 3549 Wolfhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 12. 9. 1983

Amtsgericht

4931

2 K 66/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnberg, Band 31, Blatt 1123, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnberg, Flur 18, Flurstück 264, Hof- und Gebäude-

defläche, Blumensteiner Straße 30, Größe 6,64 Ar, soll am Montag, dem 12. Dezember 1983, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
 a) Hans Arend,
 b) Ursula Arend geb. Hübscher, beide: Blumensteiner Straße 30, 3501 Habichtswald-Dörnberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 2, auf 300 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
 3549 Wolfhagen, 15. 9. 1983 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Gießen

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) (Datenverarbeitungsverbundgesetz — DV-VerbundG —) i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 263) wird nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Gießen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2

Gebiet

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen erstreckt sich auf die durch Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des DV-Verbundgesetzes festgelegten Gebiete.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kommunalen Gebietsrechenzentrums können die im Zuständigkeitsbereich (§ 2) gelegenen Gemeinden, Landkreise und sonstigen Gemeindeverbände werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Gießen erworben; sie wird mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam. Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Gießen führt ein Mitgliederverzeichnis.
- (3) Gebietsfremde können auf Antrag Mitglieder werden, wenn der Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilen.

§ 4

Aufgaben

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Gießen hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
 1. Ausführung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Gemeindeverbände, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Benutzern dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum übertragen werden, unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungs-Anlagen.
 2. Entwicklung, Übernahme und Pflege von DV-Verfahren für die Verwaltung, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.
 3. DV-technische und verfahrensorganisatorische Beratung der Verwaltung und Einweisung in die Bedienung der entwickelten DV-Verfahren.
 4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das Kommunale Gebietsrechenzentrum Gießen mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und den anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren zusammen.
- (3) Die Tätigkeit des KGRZ Gießen ist entsprechend seiner Aufgabenstellung insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 5

Organe

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Direktor.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Mitglieds des Kommunalen Gebietsrechenzentrums. Der Vertreter eines Mitglieds und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsorgan des Mitglieds bestellt und abberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter zu bestellen oder zu wählen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Im übrigen nimmt die Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Bericht des Verwaltungsrates und des Direktors über die Entwicklung des KGRZ entgegen.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen zehn von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. nach § 20 Abs. 3 Satz 5 DV-Verbundgesetz gewählt und fünf nach § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes von den Beschäftigten gewählt werden. Der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und der Hessische Städte- und Gemeindebund schlagen der Mitgliederversammlung je drei Verwaltungsratsmitglieder aus dem Zuständigkeitsbereich vor. Wer das zehnte Verwaltungsratsmitglied vorschlägt, wird einvernehmlich von den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.

Die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestellten Mitglieder müssen ihr Haupt- bzw. Nebenamt im Zuständigkeitsbereich des KGRZ Gießen ausüben.

- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für die Koordinierungsversammlung, darunter ein Mitglied und einen Stellvertreter aus der Gruppe der Beschäftigtenvertreter.

- (5) Der Verwaltungsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Direktor und entscheidet durch Beschluß über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung für das Kommunale Gebietsrechenzentrum sind.

- (6) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über
 1. die Satzung und deren Änderung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zehn Verwaltungsratsmitgliedern;
 2. die Bestellung, die Entlassung und die Entlastung sowie die Vertretung des Direktors;
 3. die Zustimmung zur Ernennung von Beamten des höheren Dienstes, die unbefristete Einstellung und Kündigung (mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung) von Angestellten der Vergütungsgruppen II BAT und höher sowie die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppen II BAT und höher;
 4. den Wirtschaftsplan, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung;
 5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
 6. die Aufnahme von Krediten;
 7. die Genehmigung von Geschäften im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 v. H. des Stammkapitals übersteigen;

8. grundsätzliche Fragen der Benutzerentgelte sowie das Entgeltverzeichnis nach den Richtlinien der Koordinierungsversammlung;

9. eine Benutzungsordnung;

10. die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates;

11. Rückstellungen für Pensionszahlungen.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Direktor oder acht Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(9) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn acht Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 8

Direktor

(1) Der Direktor wird für sechs Jahre vom Verwaltungsrat bestellt. Er ist hauptamtlich tätig.

(2) Wiederbestellung ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig; sie muß spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Der Beschluß über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen.

(3) Die Wahl des Direktors wird durch einen Ausschuß des Verwaltungsrates vorbereitet; dies gilt nicht für die Wiederwahl. Dem Ausschuß gehören drei Mitglieder an, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigtenvertreter.

(4) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat. Der Verwaltungsrat kann ihn von dieser Pflicht entbinden. Für die Übergangszeit besteht das bisherige Amtsverhältnis weiter. Der Direktor erhält für die Zeit der Weiterführung der Amtsgeschäfte die bisherigen Bezüge.

(5) Der Direktor wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zum Beginn seiner Amtszeit in sein Amt eingeführt.

Die Urkunde über die Berufung des Direktors in das Amt ist bei der Einführung auszuhändigen; sie wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates überreicht.

(6) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates,
2. die Organisation und Arbeitsverteilung,
3. die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 der Satzung, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig sind.

(7) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.

(8) Der Direktor vertritt das Kommunale Gebietsrechenzentrum gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die das Kommunale Gebietsrechenzentrum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet sind. Das gilt nicht für die laufenden Geschäfte, die für das Kommunale Gebietsrechenzentrum von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet ist.

§ 9

Bedienstete

(1) Für die Rechtsverhältnisse der eigenen Bediensteten gelten die Bestimmungen des kommunalen Bereichs entsprechend.

(2) Die Aufgaben können mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Mitglieder oder des Landes unter Übernahme der Kosten erfüllt werden.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsprüfung gelten die Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das KGRZ hat eine Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen beträgt 5 000 000,— (in Worten: fünf Millionen) Deutsche Mark.

§ 12

Rechnungsprüfung, Jahresabschluss

(1) Die Rechnungsprüfung richtet sich entsprechend nach den kommunalrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Der Direktor kann mit dem Rechnungsprüfungsamt der Universitätsstadt Gießen Vereinbarungen über die Durchführung von Prüfungen abschließen.

(2) Der Jahresabschluss ist von einem durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Abschlußprüfer zu prüfen.

(3) Der Direktor hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 5 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 13

Haftung

Das KGRZ kann seine Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausschließen. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

(2) Die bisherige Satzung vom 16. Januar 1970 in der Fassung vom 26. August 1980 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1982 außer Kraft.

Gem. Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 4. 10. 1983 — IV B 3 — 3 v 01 — 31/83 — hat die Landesregierung in ihrer Sitzung am 20. 9. 1983 die vom Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen in der Sitzung am 17. Februar 1983 beschlossene Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen genehmigt.

Gießen, 5. Oktober 1983

Kommunales Gebietsrechenzentrum

Gießen

Der Direktor
Veit

Neufassung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) — Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG) — in der Fassung vom 3. November 1982 (GVBl. I Seite 263) wurde vom Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden in den Sitzungen am 16. 3. und 26. 8. 1983 die Neufassung der Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum (KGRZ) Wiesbaden ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das KGRZ hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Gebiet

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des KGRZ erstreckt sich auf die durch Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und Kommunalen Gebietsrechenzentren festgelegten Gebiete.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des KGRZ können die im Zuständigkeitsbereich (§ 2) gelegenen Gemeinden, Landkreise und sonstigen Gemeindeverbände werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KGRZ erworben; sie wird mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam. Das KGRZ führt ein Mitgliederverzeichnis.

(3) Gebietsfremde können auf Antrag Mitglieder des KGRZ werden, wenn der Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilt haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung.

§ 4

Aufgaben

(1) Das KGRZ hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Ausführung von Verwaltungsarbeiten und anderen Dienstleistungen für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Gemeindeverbände, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Benutzern dem KGRZ übertragen werden, unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.
2. Entwicklung, Übernahme und Pflege von DV-Verfahren für die Verwaltung, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.
3. Datenverarbeitungstechnische und verfahrensorganisatorische Beratung der Verwaltung und Einweisung in die Bedienung der entwickelten Datenverarbeitungsverfahren.
4. Übernahme von Dienstleistungen für Dritte.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das KGRZ Wiesbaden mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und den anderen KGRZ zusammen.

(3) Die Tätigkeit des KGRZ Wiesbaden ist entsprechend seiner Aufgabenstellung insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(4) Das Auftragsverhältnis zu den Benutzern regelt eine Benutzungsordnung, die den Abschluß von Vereinbarungen zuläßt.

§ 5

Organe

Organe sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Verwaltungsrat,
3. Direktor.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Mitgliedes des KGRZ. Der Vertreter eines Mitgliedes und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsorgan des Mitgliedes bestellt und aberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände zu bestellen. Für den Fall, daß auf Vorschlagsrechte verzichtet wird oder Vorschläge nicht vorliegen, wählen die Mitgliedsvertreter selbst aus ihrer Mitte die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Geschäftsbericht (Jahresbericht) des Direktors und einen Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrates entgegen.

(5) Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7

Zusammensetzung und Bestellung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen zehn von der Mitgliederversammlung bestellt und fünf nach § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes von den Beschäftigten gewählt werden.

(2) Der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und der Hessische Städte- und Gemeindebund schlagen der Mitgliederversammlung je drei Verwaltungsratsmitglieder aus

dem Zuständigkeitsbereich des KGRZ vor. Das zehnte Verwaltungsratsmitglied wird vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vorgeschlagen.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen bzw. für die Beschäftigtenvertreter zu wählen.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Direktor und entscheidet durch Beschluß über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von erheblicher wirtschaftlicher oder von grundsätzlicher Bedeutung für das KGRZ sind.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über:

1. die Satzung und deren Änderungen; hierzu bedarf es der Mehrheit von zehn Stimmen,
2. die Bestellung, Entlastung, Entlassung und Vertretung des Direktors,
3. Einwendungen gegen die Beschlüsse des Koordinierungsausschusses und Veranlassung von Einwendungen an die Koordinierungsversammlung zur endgültigen Beschlußfassung,
4. die Zustimmung zur Einstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes, sowie der mit ihnen vergleichbaren Angestellten,
5. den Wirtschaftsplan, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung,
6. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
7. grundsätzliche Fragen der Benutzerentgelte einschließlich des Entgeltverzeichnisses nach den Richtlinien der Koordinierungsversammlung,
8. die Benutzungsordnung,
9. die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates,
10. Rückstellungen für Pensionseinzahlungen.

(3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte
a) den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter
b) drei Mitglieder und deren Stellvertreter für die Koordinierungsversammlung, davon schlagen die Beschäftigtenvertreter ein Mitglied und dessen Stellvertreter vor.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Direktor oder vier Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn acht Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 10

Bestellung und Abberufung des Direktors

(1) Der Direktor wird für sechs Jahre vom Verwaltungsrat bestellt. Er ist hauptamtlich tätig.

(2) Wiederbestellung ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig; sie muß spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Der Beschluß über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen.

(3) Die Wahl des Direktors wird durch einen Ausschuß des Verwaltungsrates vorbereitet; dies gilt nicht für die Wiederwahl. Dem Ausschuß gehören drei Mitglieder an, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigtenvertreter.

(4) Ein beamteter Direktor hat die Rechtsstellung eines Wahlbeamten im Sinne des Hessischen Beamtengesetzes; die der Vertretungskörperschaft vorbehaltenen Entscheidungen trifft der Verwaltungsrat.

(5) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Bestellung die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat. Für die Übergangszeit besteht das bisherige Amtsverhältnis weiter. Der Direktor erhält für die Zeit der Weiterführung der Amtsgeschäfte die bisherigen Bezüge. Zur Weiterführung der Amtsgeschäfte über drei Monate hinaus ist er nur verpflichtet, wenn dies für ihn keine unbillige Härte bedeutet.

§ 11

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor führt die Geschäfte. Er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und führt die Beschlüsse aus.

(2) Der Direktor vertritt das KGRZ gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet sind. Das gilt nicht für die laufenden Geschäfte, die für das KGRZ von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet ist.

(3) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat regelmäßig einen Überblick über die geschäftliche Entwicklung des KGRZ zu geben und ihm auf Anfragen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter.

§ 12

Bedienstete

(1) Das KGRZ hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(2) Die Bediensteten des KGRZ Wiesbaden sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angaben aus den Datenbeständen der Benutzer gegenüber jedermann verpflichtet.

(3) Für die Rechtsverhältnisse der Bediensteten des KGRZ Wiesbaden gelten die Bestimmungen des Kommunalen Bereichs.

§ 13

Kostenrechnung

Für alle durch das KGRZ Wiesbaden wahrgenommenen Aufgaben wird eine Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt.

§ 14

Zugriff auf Datenbestände

(1) Jedes Mitglied hat nur Zugriff auf seine eigenen Datenbestände. Soweit Aufgaben für andere KGRZ, die HZD oder Dritte wahrgenommen werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Datenbestände sind vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

§ 15

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften für Kommunale Eigenbetriebe entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Über die allgemeine Berichtspflicht gem. § 11 Abs. 3 hinaus ist der Verwaltungsrat umgehend dann zu informieren, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan erkennbar sind.

§ 16

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf fünf Millionen Deutsche Mark festgelegt.

§ 17

Rechnungsprüfung

(1) Für die Rechnungsprüfung gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften und die Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend.

Der Direktor kann mit dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden Vereinbarungen über die Durchführung von Prüfungen abschließen.

(2) Der Jahresabschluß ist von einem durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Abschlußprüfer zu prüfen.

(3) Der Direktor hat den Jahresabschluß, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 18

Haftung

Das KGRZ Wiesbaden ist berechtigt, seine Haftung — soweit gesetzlich zulässig — in der Benutzungsordnung zu beschränken.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1983 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 26. 1. 1970 in der Fassung vom 8. 10. 1980.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. September 1983 die vom Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden in den Sitzungen am 16. 3. und 26. 8. 1983 beschlossene Satzung des KGRZ Wiesbaden genehmigt.

6200 Wiesbaden, 5. Oktober 1983

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Wiesbaden**

Der Verwaltungsrat
gez. Dr. Jentsch

Dr. Jentsch
Vorsitzender

**Mitglieder des Aufsichtsrates der documenta GmbH —
derzeitiger Stand (Sept. 1983)**

Vorsitzender:
Hans Eichel
Oberbürgermeister
Rathaus
3500 Kassel

Ludolf Wurbs
Stadtrat
Rathaus
3500 Kassel

Wolfgang Windfuhr
Studiendirektor, MdL
Kauptweg 3
3500 Kassel

Dr. Rhea Thönges
Archäologin
Stadtverordnete
Im Rosental 31 a
3500 Kassel

Wilfried Gerke
Dipl.-Ingenieur
Stadtverordneter
Zum Berggarten 33 D
3500 Kassel

3500 Kassel, 6. Oktober 1983

Heinz Fröbel
Regierungspräsident
Steinweg 6
3500 Kassel

Dr. Dr. Siegfried Dörffeldt
Ministerialrat
Luisenplatz 10
6200 Wiesbaden

Joachim Kühn
Ltd. Ministerialrat
Friedrich-Ebert-Allee 8
6200 Wiesbaden

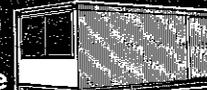
Dr. Ulrich Schmidt
Ltd. Museumsdirektor
Staatliche Kunstsammlungen
Schloß Wilhelmshöhe
3500 Kassel

Dr. Wolfgang Beeh
Museumsdirektor
Hess. Landesmuseum
Friedensplatz 1
6100 Darmstadt

documenta GmbH

**Container-Vermietung
und -Verkauf**

**für Bau
und
Industrie**



**Büros-Unterkünfte-Sanitärräume
ab den MBM-Mietlagern**

Kehl	Tel. (07851) 7009
Frankfurt	Tel. (06193) 6329
Stuttgart	Tel. (07125) 5588
Ingolstadt	Tel. (0841) 67444
Duisburg	Tel. (0203) 590691
Bremen	Tel. (0421) 483136

Öffentliche Ausschreibungen

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Fensterbauarbeiten in Kassel

für 180 Stück Isolierglas-Konstruktionen aus nord. Kiefer, mit Verglasung, Anstrich und erforderlichen Nebenarbeiten. Einbaetermin: I. Quartal 1984.

Abgabe der Angebotsunterlagen, soweit vorrätig, gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 15,- DM am 21. Oktober 1983 von 10.00—12.00 Uhr, Zimmer 102.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 3. November 1983, 10.00 Uhr, Zimmer 101.

3500 Kassel, Breitscheidstraße 6, Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH.

3500 Kassel, 7. Oktober 1983

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft

Stellenausschreibungen

In der ehemaligen Kreisstadt

FRANKENBERG (EDER)

Ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

zum 1. Oktober 1984 zu besetzen.

Die Stadt Frankenberg (Eder) umfaßt nach der Gebietsreform 12 Stadtteile mit rund 16 000 Einwohnern. Sie liegt im südlichen Kreisteil des Landkreises Waldeck-Frankenberg verkehrsgünstig zu den Städten Kassel und Marburg. Wegen ihrer Lage in reizvoller, waldreicher Landschaft verfügt die Stadt über gut erschlossene Erholungsgebiete mit entsprechenden Fremdenverkehrseinrichtungen.

Zahlreiche mittlere Industrie- und Gewerbebetriebe verschiedener Wirtschaftszweige mit zum Teil überregionaler Bedeutung sind eine solide Grundlage für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt.

In der Stadt befinden sich die Schulformen des allgemein- und berufsbildenden Schulwesens sowie zahlreiche Sportstätten.

Für das Amt wird eine Persönlichkeit gesucht, die insbesondere in der Lage ist, eine moderne Stadtverwaltung zu führen. Voraussetzung ist der Nachweis guter Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung (2. Verwaltungsprüfung) oder mehrjährige erfolgreiche Arbeit in einer vergleichbaren leitenden Position in der Wirtschaft oder im Dienstleistungsbereich.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung und weist die Besoldungsgruppe B 2 aus.

Der Bewerber muß bereit sein, nach erfolgter Wahl seinen Wohnsitz in Frankenberg (Eder) zu nehmen.

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisausschnitten, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen müssen bis zum **10. Januar 1984, 15.00 Uhr**, in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ eingegangen sein bei dem

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Obermarkt 13 (Stadthaus)
3558 Frankenberg (Eder)**

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung.

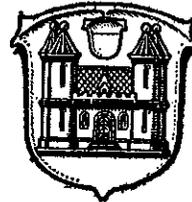
Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



In der

STADT LICH,

Landkreis Gießen,

Ist zum 1. Januar 1984 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/in (A 16)

neu zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber nach mehr als 22-jähriger Amtszeit in den Ruhestand tritt.

Lich liegt in der Mitte von Hessen. Die Stadt besteht aus der Kernstadt und 8 weiteren Stadtteilen mit ca. 11 250 Einwohnern.

In der Stadt befinden sich Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und landwirtschaftliche Betriebe. Lich ist Bundeswehrstandort, Sitz des Kreiskrankenhauses Gießen und verfügt über alle Schulformen bis Klasse 10. Sie hat eine gute Infrastruktur und eine ausgezeichnete Verkehrslage.

Gesucht wird eine aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die kommunalpolitische Erfahrung hat, eine Verwaltung leiten und Menschen führen kann. Sie sollte eine erfolgreiche Praxis in leitender Funktion nachweisen können und wirtschaftliches Verständnis und Organisationsstalent besitzen. Erwünscht ist die II. Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung oder Tätigkeit. Aufgeschlossenheit für die Anliegen der Bürger und Kontaktfreudigkeit im Verhältnis zu den Gremien und Vereinen werden gefordert.

Bewerber sollten bereit sein, den Wohnsitz in der Stadt Lich zu nehmen.

Bewerbungen sind bis spätestens **18. November 1983** mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisausschnitten, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, amtsärztlichem Zeugnis sowie einem polizeilichen Führungszeugnis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag ohne Absenderangabe auf dem äußeren Briefumschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Hans Kreß

Neikenweg 5

6302 Lich.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag abzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 8 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 188 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinung (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. - Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 42 vom 17. Oktober 1983 beträgt 40 Seiten.